Allgemeine

Bibliothek

für

Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik.

Herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Deutschlands.

Zweites Heft.

Ansichten über die Bedingungen und Voraussezzungen der Einführung des Koder Napoleon in den Staaten des Rheinbundes.

Giesen und Wetzlar 1808
bey Tasché und Müller.

Allgemeine Bibliothek

für

Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik.

Herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Deutschlands.

Zweites Heft.

Ansichten über die Bedingungen und Voraussezzungen der Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes.

Giesen und Wezlar 1808
bey Tasché und Müller.

II.

Ansichten über die Bedingungen und Voraussezzungen der Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes.

In der vorigen Abhandlung zeigte ich die Schwierigkeiten und Gefahren der unvorbereiteten und übereilten Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes.

Die Unmöglichkeit, die unbedingte Schädlichkeit derselben habe ich nicht behauptet.

Das verhängnisvolle Loos ist über den europäischen Kontinent geworfen. Ein mit Herschermacht bewafnetes Riesengenie hat die Kräfte desselben zu einer kolossalischen Masse vereinigt. Die europäische Konstitution naht mit unauf-

haltbaren Schritten ihrer Vollendung. Auch der sogenannte Rheinbund, jene regellose, gleich einem Erdschwam aus dem Schutt der deutschen Konstitution hervorgeschossene Pflanze, vielleicht bald zerstört vom Reif einer einzigen kalten Nacht, wird auf jeden Fall seine definitive Organisation, vielleicht auch seine definitive Benennung, aus eben der Hand erhalten, welche über die Schiksale der Welt und der Zukunft gebietet. Zu den Grundgesezzen der rheinischen Konföderation — oder was sie sonst für eine weit bedeutendere und imposantere Benennung annimt — wird die Allein- und die Gesamtherrschaft eines nach Localitäten modificirten oder zu modificirenden Kodex Napoleon gehören.

Noch hängt es von der Weisheit deutscher Souveraine ab, diese Begebenheit vorzubereiten und sie znm Besten der Völker zu lenken. Habe ich vorhin richtig die Klippen gezeigt, an welchen entweder die Unternehmung selbst — oder — da dieses nicht möglich ist — bey der Ausführung der Unternehmung, die Ruhe und Sicherheit des Privatlebens und die Kultur des Geistes, das Glük der Gegenwart und die Hofnung der Zukunft scheitern müßte, so kömt es nur auf die Vermeidung jener Klippen an.

Ich halte sie allerdings für möglich.

Die Grundsäzze der Vorbereitung, Einführung und Organisation des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes, gehn aus dem Verhältniß dieser Staaten zum Protektor und ans der Natur der Sache selbst hervor.

Vor allen Dingen muß

I. ein deutsches Civilgesezbuch im Geist desjenigen geschaffen werden, dessen verhängnisvoller Name dem Civilgesezbuch Frankreichs vorgesezt wurde.

Dieses deutsche Gesezbuch muß

II. mit der bisherigen Privatgesezgebung Deutschlands in Verbindung gesezt, die revolutionairen Contraste müssen ausgeglichen werden,

III. es bedarf einer Organisation, oder einer vorgängigen öffentlichen Einrichtung, ohne welche keine Civilgesezgebung, am wenigsten die Civilgesezgebung Frankreichs, wirksam werden kann.

I. Freylich erhielten deutsche Landesherrn am 12ten July 1806., indem sie ihren aus der deutschen Reichsverfassung entspringenden be-

schränkten Rechten entsagten, aus Napoleons Hand die volle Souverainität zum Geschenk.

Vom Schimmer ihrer neuen diplomatischen Hoheit ergriffen, schienen sie zu vergessen, daß es Kräfte gibt, deren Würksamkeit sich in der Natur der Umgebungen verliert.

Befreyt von den Fesseln der vormaligen Reichsverfassung glaubte auch der kleinste Souverain, er könne in seinem, oft kaum einige Quadratmeilen umfassenden Gebiet, alle äussere und innre Staatsverhältnisse aus eigner Machtfülle bestimmen, die bürgerliche und peinliche Gesezgebung nach Willkühr umändern, ohne auf das Rüksicht zu nehmen, was sein mächtigerer Nachbar zu thun und zu lassen für gut finde.

Nach dieser einseitigen Ansicht wären nach und nach in Deutschland so viel neue Civilgesezgebungen entstanden, als der Rheinbund souveraine Staaten zählt.

Kaum war ein Jahr seit der Schöpfung der Rheinbundssouverainität abgelaufen, als Frankreichs Staatsrathsredner — die Organe des Willens und der Ansichten ihres großen Gebieters — den revidirten Kodex Napoleon als den künftigen Kodex des civilisirten Europas ankündigten. Und so verschwand

auf einmal die Besorgniß, daß zwanzig neue und ungleiche, aus dem Treibhaus der Rheinbundssouverainität hervorgeschossene Civilgesezgebungen, in buntscheckigem und abentheuerlichem Gemisch, die Einheit deutscher Sitten und Civilisation, entstellen mögten.

Der Tribun Chabot sagte am 3ten September 1807. der gesezgebenden Versamlung:

„Ein großer Name ist der beste Schuzwächter der Gesezze, das dauerhafteste Vehikel ihres Ansehns. Die Macht des Namens zieht ihnen den Gehorsam der Zeitgenossen, die Ehrfurcht künftiger Generarionen zu.“

„Hätte auch unser erhabnes Oberhaupt nicht selbst seine Rathgeber bey der Abfassung des Civilkodex beseelt, so mußten wir ihn dennoch bitten, seinen Namen demselben vorzusezzen, um ihm das Siegel seiner Größe aufzudrükken, um ihm den Beyfall der Nationen zuzusichern.“

„Und schon ist dieser Kodex nicht blos der Civilkodex der Franzosen, er ist das gemeine Gesez verschiedner Völker jenseits des Rheins, jenseits der Alpen. Er wurde nicht wie das Gesez des Eroberers, sondern wie die Wohlthat des Friedensstifters, aufgenommen.“

„Zweifeln Sie daran nicht, meine Herrn;

„er wird diese Herrschaft noch weiter verbreiten. „Weit erhaben über Justinians Kodex, wird er „ihn auch an Glük und Würksamkeit übertreffen.“

„Möchte er bald ganz Europa beherrschen, „neue Annäherungen zwischen den Völkern des „Kontinents hervorbringen, und sie durch gleiche Verhältnisse des bürgerlichen Lebens eben „so vereinigen, wie sie schon durch politische „Verhältnisse vereinigt sind. Möchte er aus „ihnen eine einzige, in Frieden, unter den nemlichen Gesezzen lebende Familie bilden!“ —

„Er mußte sich also mit einem imposanten „und majestätischen, allenthalben Zutrauen gebietenden Namen darstellen!“

„Und welch einen grösseren, seiner Schiksale würdigern konnte er annehmen, als den „Namen Kodex Napoleon? — Umgab je einen „andern mehr Glanz und Macht?“ —

In der Benennung Kodex Napoleon war folglich ein prophetischer Zug verschlossen. Ein Werk des Geistes, vor welchem der Name des Weltherrschers glänzte, mußte selbst weltherrschend werden. Und vor diesem Glanz mußte sich der Glanz der Rheinbundssouverainität unwillkührlich verhüllen.

Ich sage unwillkührlich. Denn so

bestimt und ausgemacht es auch ist, daß Deutschlands Souveraine nicht ihren, sondern den Namen ihres erhabenen Protektors, des eigentlichen und wahren Schöpfers ihrer Souverainität — dem künftigen Civilkodex ihrer Staaten versezzen werden, so will doch jeder seinen Provinzen eine eigenthümliche Civilgesezgebung geben. Jeder will den Kodex Napoleon auf seine Art und Weise, nach seinen eigenthümlichen Localitäten willkührlich modificiren.

Das ist aber ganz gegen den Geist, in welchem Frankreich den Kodex Napoleon als gemeines europäisches Civilgesez ankündigt.

„Die Verschiedenheit der bürgerlichen Ge„sezze" — sagte Bigot de Preameneu am 27ten August 1807. — als er den revidirten Kodex Napoleon im Namen des Staatsraths der gesezgebenden Versamlung vorlegte — „ist gleich „der Verschiedenheit der Religion und der Spra„che, eine Scheidewand, welche benachbarte „Völker einander entfremdet; sie verhindert sie „Verträge und Verbindungen aller Art unter „einander zu vervielfältigen und dadurch wech„selseitig zur Vermehrung ihres Wohlstandes „zu würken."

Diese Verschiedenheit der Gesezgebungen würde indessen unter Napoleons misbrauchtem

Namen aufs neue die Einheit des europäischen Civilrechts entstellen, wenn Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau, Würzburg u. s. w. jeder für sich, einen nach besondern Principien, modificirten Kodex Napoleon schaffen wollten.

Allerdings weicht der Charakter, die Verfassung, die Kultur der Deutschen zu sehr gegen den Zustand des französischen Volks ab, als daß jene bey einem unvorbereiteten und unmodificirten Kodex Napoleon sich je glücklich finden könnten. Meine vorige Abhandlung stellte die Gründe dieser Besorgniß dar. Der Protektor des Rheinbundes wird daher die unmodificirte Einführung des Kodex Napoleon selbst nicht verlangen. Niemand weis besser als er, daß die Majestät eines großen Namens den Charakter der Völker und die ewigen Gesezze der Natur nicht ändert, daß wenn die Politik zuweilen einen Herscherschlag nothwendig macht, sie den unvorbereiteten Umsturz eines ganzen Gesezgebungssystems nie anräth.

Napoleon wird den Deutschen nicht zumuthen, sich den Kodex Napoleon ohne Prüfung, ohne Aneignung zu unterwerfen.

Allein zwischen dem Bayern, Würtemberger, Badner, Würzburger rc. gibt es keine

große Verschiedenheit heimischer Verhältnisse, wenigstens keine, die es unmöglich machte, eine für einen Rheinbundsstaat passende Civilgesezgebung nicht auch im andern einzuführen. Eine solche Verschiedenheit ist nicht einmal zwischen dem Nord- und Süddeutschen vorhanden. Es zeigt sich hiernach kein Grund, warum nicht für das ganze vormalige Deutschland nur ein deutscher Kodex Napoleon eben so abgefaßt werden könnte, wie es für ganz Frankreich geschehen ist. Zehn verschiedene Modificationen der Civilgesezgebung Frankreichs auf deutschem Boden würden zehn verschiedene Systeme der Legislation ohne Noth erzeugen. Die Verschiedenheit der Civilgesezze, welche nach der Ansicht der Redner des Tribunats benachbarte Völker einander entfremdet, würde nicht blos den Franzosen vom Dentschen, sondern sogar den Deutschen vom Deutschen scheiden.

Bey der Darstellung der auf deutschem Boden zu verpflanzenden Gerichtsverfassung Frankreichs, wird sich noch mehr die Unmöglichkeit zeigen, in Deutschland mehr als eine einzige Modification der französischen Civilgesezgebung und ihrer Organisation, zum Gesez zu erheben.

Es finden sich darin auf einen großen Staat

berechnete Grundsäzze. Sie können nur durch harmonisches Zusammentreffen mehrerer nach gleichen Regeln organisirten und administriren, den Behörden würken. Schaft sich jeder Rheinbundsstaat eigne Regeln, so sind in hundert Fällen Reibungen und Störungen der Administration, selbst eine Stokkung des ganzen Geschäftsgangs, unvermeidlich.

Aber welcher Staat des Rheinbundes — wird man weiter fragen — soll mit der Modifikation vorangehn? — Welcher Genosse des Bundes darf und soll sich seinen Mitgenossen zum Führer aufdringen? Auf welchem Wege sollen die verschiedene Ansichten über die zweckmäßigste Modifikationen vereinigt werden? —

Uebt doch kein Staat des Rheinbundes über den andern eine Vormundschaft aus? Steht doch selbst das aufgeklärte und glanzvolle Bayern auf gleicher Linie mit dem anspruchlosen Layen? — Beyde haben aus gleicher Quelle ihre Souverainität geschöpft. Beyde stehn zu dem allein selbstständigen Protektor in gleichem Verhältniß.

Die Frage — wie die Souveraine des Rheinbundes über einen einzigen gemeinschaftlichen deutschen Kodex Napoleon zu vereinigen

sind? — läßt sich ordnungsmäßig auf dreyfachem Wege lösen.

Entweder sie legen die Abfassung des gemeinschaftlichen Gesezbuchs in die Hände des Schöpfers und Beschüzzers ihrer eignen Souverainität nieder; sie überlassen ihm ohne Konsequenz für die Zukunft die Ausübung eines einzelnen Souverainitätsakts. — Dieses Auskunftsmittel könnte auf jeden Fall die Abfassung des Gesezbuchs nur in deutsche Hände zurükführen. Denn wem anders als deutschen Gesezkundigen könnte und würde Napoleon die Modifikation seines Gesezbuchs für Deutsche, übertragen?

Dieser erste Ausweg ist nicht zu rathen. Er führt nur auf einem Umweg zum Ziel. Und dieser Umweg verwundet die Souverainität der Genossen des Rheinbundes auf der empfindlichsten Seite.

Oder sie vereinigen sich über ein gemeinschaftliches Gesezbuch und sezzen deshalb eine Kommission zusammen. Dieser Ausweg rettet freylich alle diplomatische Formen. Aber die Erfahrung würde bald zeigen, daß er zu keinem Ausgang führt.

Die Prüfung, die Modifikation, die Schöpfung einer Gesezgebung ist ein Geschäft

der durch Erfahrung bewährten Philosophie und Wissenschaft; in dem Augenblik, wo ein Staat seine Gesezgebung regenerirt, übt der gebildete Geist die schönste Herrschaft über diejenige aus, in deren Hände Zufall und Convenienz die öffentliche Macht niederlegten.

Die Wahrheit wissenschaftlicher Ansichten ist durchaus kein möglicher Gegenstand diplomatischer Verhandlungen. Selbst Mehrheit der Stimmen verbürgt die Weisheit des Resultats nicht. Mancher Artikel des Kodex Napoleon würde in schönerm Einklang mit den Principien der Humanität und des Rechts vor uns liegen, wenn der damalige erste Konsul, der selbst bey den Diskussionen des Staatsraths zugegen war, seinen eignen hellern Einsichten gegen die Mehrheit der Stimmen hätte folgen wollen *).

*) Nach dem 25sten Artikel des K. N. lößt der bürgerliche Tod ohne Scheidungsgesuch die Ehe von selbst auf. — Bey der Diskussion des Artikels bemerkte der erste Konsul: „es sey ungerecht, einer der „Stimme der Pflicht folgenden, die Heiligkeit ihres „Gelübdes ehrenden Gattin, wenn sie ihrem zum „bürgerlichen Tod verurtheilten Gatten ins Ausland „folge, als Concubine zu behandeln, ihren Kindern „die Rechte der ehlichen Geburt zu rauben.“ — Locré esprit du Code Napoleon I. p. 395. — Die Nachwelt wird einst urtheilen, ob Napoleons Blik nicht einer menschlichen Gesezgebung würdiger war,

Die Menschen verstehn sich zu wenig, der Blik des Geschäftsmanns ist zu einseitig und abspringend, der umfassendere Geist hat zu viel Mühe das Ganze seines Gedankens, der sich unsichtbar um das Ganze schlingt, und aus dem Ganzen hervorgeht, Menschen faßlich zu machen, deren beschränkter Horizont nur einzelne Lichtpunkte auffaßt, als daß aus diplomatischen Konferenzen, oder aus dem Resultat einer verabredeten Stimmenmehrheit, über die Fassung einzelner Gesezzesartikel, eine Gesezgebung hervorgehen könnte, wie sie das Bedürfniß des Zeitalters fordert.

Endlich steht noch ein dritter Weg offen, geräuschloser aber sicherer als die beyden vorigen — ein Weg, den Deutschlands aufgeklärte Regierungen bey minder wichtigen Gegenständen schon oft mit Erfolg betreten haben — der Weg der wissenschaftlichen Konkurrenz. Man überlasse die Abfassung eines für sämtliche Staaten des Rheinbundes nach dem Kodex Napoleon modificirten Gesezzesentwurfs dem gewis kleinen Haufen deutscher Schriftsteller, die in sich Kraft und Beruf für die schwere Arbeit fühlen. Man fordere niemand durch Preise und

als ein unter seinem Namen, obgleich gegen seine Einsicht sanktionirter Gesezzesartikel.

Belohnungen auf. Solche Aufforderungen sez-zen oft ganz andere Triebfedern als reine Liebe für die gute Sache in Thätigkeit. Auch könnte keine Regierung ein Aufgebot zum geistigen Kampf erlassen, ohne sich dadurch stillschweigend eine Vormundschaft über diejenige anzumaasen, für welche das abzufassende Gesezbuch gemeinschaftliches Gesezbuch werden soll. Wekt dagegen das Bedürfniß der Zeit nur einige bessere Geister, athmen ihre Vorschläge und Ansichten den Geist der französischen Gesezgebung, ohne den Charakter deutscher Jurisprudenz und Individualität zu verleugnen, sprechen sie den Buchstaben französischer Gesezze aus, ohne dem an deutsche Töne gewöhnten Ohr unverständlich zu seyn, sind sie auf Frankreichs Organisationsprincipien basirt, ohne die Vernichtung deutscher Verwaltungsmaximen nothwendig zu machen, traut ihnen das Urtheil erfahrner und aufgeklärter Geschäftsmänner Ausführbarkeit und Anwendbarkeit zu, — dann würdige man sie einer vorzüglichen Aufmerksamkeit. Sie können die Grundlage der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Civilgesezbuch für die Staaten des Rheinbundes werden.

II. Das verlangte Civilgesezbuch muß ein die bisherige deutsche Civilgesezze und die gemeine

deutsche Gerichtsverfassung reformirendes, nicht revolutionirendes System darstellen.

Es muß zugleich eben den Grundsäzzen huldigen, welchen die Verfasser des Kodex Napoleon gehuldigt haben.

In Frankreich hat jener Kodex der Revolution entgegengewürkt. Er hat ihren excentrischen Schwung in den Kreis gewohnter Verhältnisse zurükgeführt. Er hat auf das alte droit écrit und coutumier eine nur in der Form neue Gesezgebung basirt. Sein Hauptzwek war keineswegs Revolutionirung, sondern nur Universalisirung des bisher geltenden Privatrechts *).

Dieser Hauptkarakter des Kodex Napoleon

*) Durchaus falsch ist das über den Charakter der französischen Civilgesezgebung in der Allgemeinen Litteraturzeitung vom Jahr 1805. No. 61. S. 482. ausgesprochene Urtheil. „Das neue französische Gesezbuch" — sagt der Recensent — „kömt uns vor, wie ein „hauptsächlich von der bloßen Spekulation „abstrahirtes Werk, dessen Verfasser sich zu wenig „darum bekümmern, was vorher galt, welche Be„griffe vorher mit gewissen Worten verbunden wur„den, und was vorher in dem einen oder andern „Theil des Staats gewöhnlich war." — Die nachstehende lange vor dem Abdruk dieser Recension gehaltene und gedrukte Rede des geistvollen Portalis enthält die beste Rechtfertigung gegen diese Beschuldigung.

wurde von keinem mit schönerm Feuer dargestellt, als von Portalis.

„Man hat den Redaktoren des Gesezzes„entwurfs vorgeworfen“ — sagt er — „daß „sie nach dem römischen Recht und nach den „alten Gewohnheiten gearbeitet hätten.“

„Kent man ein Volk, welches sich einen „durchaus vollständigen, durchaus neuen, ohne „alle Rüksicht auf das vorher Geltende, abge„faßten Civilkodex gegeben hat?“

„Laßt uns die Geschichte fragen. Sie ist „die Experimentalphysik der Legislation. Sie „sagt uns, daß man überall alte Maximen als „das Resultat einer langen Reihe von Beobach„tungen ehrte.“

„Nie hat sich ein Volk der gefährlichen „Unternehmung hingegeben, sich von allem, „was es civilisirt hatte, plözlich zu trennen, „und seine ganze Existenz umzuschaffen.“

„Das Zwölftafelngesez war eine Samlung „der Gesezze der alten Könige von Rom.“

„Justinians Kodex und die Vorgänger des„selben, waren Compilationen.“

„Die meisterhaften Edikte des berühmten „Kanzlers de l'Hopital und Ludwigs des XIVten „boten Frankreich nur die mit Einsicht getroffene „Wahl der weisesten Verfügungen dar, welche

„man in unsern Gewohnheiten oder in dem Ar-
„chiv der französischen Gesezgebung findet.“

„Was that in unsern Tagen Friedrich der
„IIte, der philosophische König, anders, als daß
„er mit Methode die Regeln und Principien ver-
„einigte, welche wir von den Römern empfan-
„gen undwelche Europa civilisirt haben.“

„Das späterhin promulgirte allgemeine
„preussische Landrecht, obgleich weit ausgedehn-
„ter als Friedrichs Kodex, ist ebenfalls nur der
„treue und weise Aufbewahrer angenommener
„Grundsäzze; er hat selbst Lokalgewohnheiten
„respektirt.“

„Warum hätten wir denn thöricht und
„unweise die reiche Erbschaft unserer Väter aus-
„schlagen sollen?“

„Es ist wahr, daß es im Leben der Staa-
„ten entscheidende Epochen und Begebenheiten
„gibt, welche die Lage und das Schiksal der
„Völker, so wie gewisse Krisen die Tempera-
„mente der Individuen ändern. Dann werden
„heilsame Reformen möglich und selbst unum-
„gänglich nöthig. Die von einem bessern Ge-
„nius beherrschte Nation kann dann Misbräuche,
„welche sie niederdrükken, abschaffen und in ge-
„wisser Hinsicht ein neues Leben annehmen.“

„Aber wenn diese Nation schon lange auf „der Erde geglänzt hat, wenn sie unter den ge= „sitteten Völkern schon den ersten Rang ein= „nahm, — so kann sie auch in solchen Krisen „nur mit weiser Schonung zu Reformen schrei= „ten. Indem sie sich mit der Kraft eines neuen „Volks erhebt, muß sie die Reife eines alten „Volks beybehalten.“

„Mag immerhin die zerstörende Sichel auf „einem ungebauten Felde die ganze bisherige „Vegatation vernichten; auf gebautem Lan= „de, soll man nur die wuchernde, nüzliche Er= „zeugnisse erstikkende Pflanzen, ausreissen.“

„Indem wir unsere alte Civilgesezgebung „umgeschaffen haben, glaubten wir, daß es „hinreiche eine Scheidelinie zwischen den Refor= „men zu ziehen, welche der jezzige Zustand des „Staats erfordert, und den Ideen würklicher „Ordnung, welche die Zeit und die Ehrfurcht „der Völker heiligten.

„Neue Theorien stellen das System ei= „niger Individuen dar; alte Maximen „athmen den Geist von Jahrhunderten.“

„Ohne Zweifel kann das Genie, indem es „sich durch die Kraft des Gedankens mit dem „Glük der menschlichen Gesellschaft idendificirt, „bisher unbekante Verhältnisse entdekken. Aber

„die Zeit allein kann diesen Entdekkungen Hul-
„digung und Anhänger sichern; denn die Zeit
„allein kann die Menschen an die Darstellung
„von Wahrheiten gewöhnen, welche unsere ge-
„sellschaftliche Verhältnisse ausdehnen und ver-
„vielfältigen. Der Gesezgeber kann nicht ohne
„Gefahr den Zwischenraum zwischen dem abso-
„lut Vollkomnen und dem hergebrachten Un-
„vollkomnen überspringen; er muß innerhalb
„den Gränzen stehen bleiben, welche die durch
„Tradition überlieferte Einsichten abgezeichnet
„haben, bis ihm der Wechsel der Dinge und
„der Begebenheiten zu erkennen gibt, daß er
„nur ohne Erschütterung in der Bahn fortgehn
„kann, welche ihm das Genie geöfnet hat-
„te" *). — So weit Portalis.

„Es ist nüzlich" — sagte ein anderer Redner — „alles zu erhalten, was nicht durch-
„aus vernichtet werden muß. Die Gesezze
„müssen Sitten und Gewohnheiten schonen,
„wenn sie keine Gebrechen sind. Man raison-
„nirt als wenn das menschliche Geschlecht jeden
„Augenblik zu Ende gehe und wieder anfange,
„als wenn kein Verbindungsglied zwischen der
„jezigen und der zunächstfolgenden Generation
„existirte; die aufeinander folgenden Geschlech-

*) Locré I. S. 129.

„ter vermischen, umschlingen sich und fließen
„zusammen. Es gibt Verhältnisse, welche
„mehr oder weniger die Gegenwart an die Ver-
„gangenheit, die Zukunft an die Gegenwart
„knüpfen. Wird ein Volk nicht vernichtet,
„oder sinkt es nicht in einen Zustand von Her-
„abwürdigung, welcher noch ärger ist, als
„Vernichtung, so kann es, jener Verhältnisse
„wegen, nie aufhören, sich selbst zu gleichen.
„Ein Gesezgeber, welcher nicht darauf achten
„wollte, würde seine Institutionen von allem
„hinweg isoliren, was sie bei seinem Volke na-
„turalisiren kann" α).

Ich kann mich in der That weder schöner noch stärker über den Geist ausdrükken, in welchem Frankreichs Civilgesezgebung für die Staaten des Rheinbundes bearbeitet werden muß.

Frankreich, das herrschende Frankreich selbst, wird diesen Geist ehren müssen. Es huldigte ihm bei der Reform seiner eignen Civilgesezgebung. Einem besseren Beispiele können deutsche Regierungen nicht folgen.

Der für ihre Unterthanen modificirte Kodex Napoleon muß daher den Geist deutscher Civilgesezgebung mit den Principien der französische[n]

α) Locré Ebendas.

schwesterlich vereinigen. Er muß vor allen Dingen die, beiden Legislationen gemeinschaftlichen, Principien rein und sorgfältig aufbewahren. Wo beide abweichen, muß er sie durch ein Mittelglied zu verbinden suchen. Die Contraste müssen, wenn es möglich ist, in Nüanzen und Schattirungen verschmolzen werden.

Verweißt der französische Kodex Napoleon, um der Kirche gar keine Herrschaft über den Staat zu gestatten — leztere ganz aus dem Staat, so muß der deutsche Kodex Napoleon den nämlichen Zwek durch ein mit dem bisherigen Zustand der Dinge vereinbares Mittel erreichen. Damit die Kirche nicht über den Staat herrsche, muß sie mit dem Staat selbst idendificirt werden.

Verbietet der französische Kodex Napoleon das Adelsinstitut als Regel, untersagt er deshalb, den Worten nach, die Substitutionen, hebt er der Sache nach, alle alte Familienfideicommisse auf, verstattet er dem Kaiser als Ausnahme die Genehmigung neuer Substitutionen, und die Schöpfung neuer Familienfideicommisse, so muß der deutsche Kodex Napoleon die Regel zur Ausnahme, die Ausnahme zur Regel erheben, die bisherigen Stammgüter als Ausnahme beibehalten, die Schöpfung

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

neuer Familiennamen und Fideicommisse als Ausnahme dem Souverain übertragen. Der 896ste Art. des Kodex Napoleon kann seiner Fassung nach beibehalten werden. Seine Anwendung dagegen wird durch den 2ten die rükwürkende Kraft neuer Geseze untersagenden Artikel in Ansehung des bisherigen Güteradels ausgeschlossen. In jeder bestehenden Familie hat der Staat den Widerschein seines eignen Organismus. Er betrachtet sie als einen, ungeachtet des Abgangs der Individuen, fortdauernden Verein, oder als moralische Person, welche ihrer eignen Willkühr folgt, insofern leztere nicht der Willkühr des Staats widerspricht. Familiengesezze sind dem Staate heilig, wenn sie nicht die Würksamkeit seiner eignen Geseze hemmen, und die Familie über den Staat erheben.

In gleichem Geiste werde auch die passive, auf frühern Verträgen beruhende Immobiliarisirung aufrecht erhalten; eine neue dagegen werde untersagt. Die Willkühr, wie sie sich in der Vorzeit aussprach, werde durch das deutsche Civilgesez beschüzt, künftige dagegen durch das französische Civilgesez beherrscht.

Die beständige Controlle der Rechtspflege durch den Bevollmächtigten des Regenten, die

Vertretung der Rechte schuzbedürftiger Subjecte durch ihre Familien, ist eine so vortreffliche den Grundsäzzen des deutschen Civilprocesses so wenig widersprechende Einrichtung, daß ich bei der Verpflanzung derselben in sämtliche Rheinbundsstaaten durchaus keine Schwierigkeit sehe.

Durch sie wird zugleich die Einführung des Familienraths an der Stelle der deutschen gerichtlichen Obervormundschaft möglich. Damit aber auch der Weisheit deutscher Gesezgebung ihr Recht widerfahre, wird dem Familienrath die von der Reichspolizeiordnung geforderte jährliche Rechnungsprüfung aufzugeben, und der Vormund zu der vom römischen Rechte geforderten Cautionsleistung anzuhalten seyn.

Vor allem verdient der französische Civilproceß ein sorgfältiges Studium, eine gewissenhafte Bearbeitung. Erst durch ihn wird der Kodex Napoleon organisirt.

Rasche Evolution, edle Lojalität, strenge Scheidung der richterlichen und oberaufsehenden Staatsfunction, beständige Würksamkeit der leztern, sind seine entschiedene Vorzüge vor dem deutschen Civilproceß. Der schleppende deutsche Dikasterialgang war längst vom Fluche mißhandelter Partheyen, vom Spott der Satyre heimgesucht. Das Achselzukken des Staats-

manns machte ihn lächerlich. Und doch war er von der individuellen Evolutionsart unseres Processes unzertrennlich.

Geheimniß umhüllte die Berathschlagungen und Arbeiten deutscher Gerichte. Nur Dikasterialdünkel sprach dieser Geburt finsterer Vorurtheile das Wort. Der Geist der Zeit forderte längst, daß der Schleier vom Allerheiligsten der Themis niederfalle.

Sind denn ihre Priester Theumaturgen? Spricht nicht aus dem Richterspruch ein organisirtes vernünftiges Gesez? Was hat denn eine Vernunftfunction mit diesem nur auf Täuschung der Phantasie berechneten Apparat griechischer Orakel zu thun?

Die französische Plaidoirie veredelt den Geschmak des Volks und begeistert das Talent. — Die Publicität der Verhandlung verbürgt dem Volk die Lojalität der Justizadministration.

Daß dadurch — wie deutsche Recensenten sagen — das Recht der Parthey an der Stimmung des Augenbliks verloren gehe, ist falsch. Beyde Partheyen würken unmittelbar auf das ganze Tribunal. Beim deutschen Verfahren können sie nur mittelbar durch die Dazwischenkunft eines bald trägen und unwissenden, bald einseitigen und leidenschaftlichen,

in keinem Falle dagegen controllirten Referenten würken.

Die deutsche Proceßverhandlung steht unter keiner andern als derjenigen Oberaufsicht, welche aus ihrem innern Mechanismus selbst hervorgeht. Der Procureur imperial der französischen Tribunäle, gibt dem Verfahren derselben eine eigne Haltung. Er führt im Namen des Souverains eine consultative, nie eine entscheidende Stimme. Er hält dem Richter den Spiegel des Gesezzes vor, er ruft ihn warnend in die Schranken der Ordnung zurük. Wenn dagegen dieser Justizfiscal vergißt, daß er sich in die Ausübung der Justiz selbst nicht einzumischen habe, daß die innere Ueberzeugung des Richters ein durch keinen Machtspruch zu entweihendes Heiligthum bleibt, so zieht sich der Richter in das Innerste des Tempels (chambre de conseil) zurük, sezt sich über die Anträge und Forderungen des Stellvertreters der höchsten Gewalt muthig hinaus und folgt einzig und unerschrokken dem Rufe seines Gewissens.

Bis hierhin bin ich der wärmste Bewunderer des französischen Civilprocesses a). Wenn

a) Gönner nennt ihn gänzlich mißlungen. Wie man dies mit Sachkenntniß behaupten kann, begreife ich würklich nicht.

ich dagegen darin wissenschaftliche Einheit, strenge Consequenz, einen tiefen und gehaltenen Blik in die Natur des bürgerlichen Verfahrens vermisse, so kann ich nicht umhin, den Geist zu segnen, welcher in der Justizgesezgebung meines Vaterlandes weht.

Im deutschen Civilproceß beherrscht der Richter das ganze Verfahren, vom ersten Moment der Citation an bis zum lezten Act der Execution. Er ist — wenn ich mich so ausdrükken darf — ununterbrochen die Seele des Dramas. Seine Vernunft spricht sich überall bald theoretisch, bald practisch, bald durch eine Reflexion über die Rechte der Partheyen, bald durch einen Befehl aus. Diese Einheit war im wissenschaftlichen Begriff des Verfahrens unentbehrlich. Die Gesezgebung trug sie in das thätige Leben einer Staatsbehörde hinüber.

Durch einen unnatürlichen, mit den Forderungen der Wissenschaft unvereinbaren Mechanismus isolirt der französische Civilproceß das Rechtsprechen von der Rechtsvollziehung. Die Execution ist so wenig ein wesentlicher Theil der Funktion des Richters, daß lezterer in den meisten Processen gar nichts davon erfährt. Ein Arrest kann ohne vorgängige richterliche Verfü-

gung angelegt α) ein von einem Notar errichteter und durch ihn beurkundeter Vertrag (acte passé devant notaire) ohne Anrufen des Richteramts, durch einen bloßen Huissier vollzogen werden β).

Aus der theoretischen Einheit des deutschen Civilprocesses ist der practische Unterschied zwischen Appellation und Querel, zwischen richterlichem Erkennen und Verfügen, zwischen dem, was seiner Natur nach rechtskräftig wird und werden muß, und dem, was es nicht werden kann, hervorgegangen a). Die gutgeführte Verhandlung erhält dadurch in Verbindung mit der dreifachen Instanzenhierarchie eine Schärfe und Bestimmtheit, welche zu gelungenen Rechtsentscheidungen führt. Die französische Civilprocedur kennt den Unterschied zwischen Appellation und Querel gar nicht. Der Unterschied zwischen Interlocuten und Haupturtheilen, leitenden und entscheidenden Erkenntnissen ist ihr zwar nicht unbekannt. Er ist aber so verscho-

α) Code de procédure civile art. 557.

β) Annalen der Gesezgebung Napoleons von F. Lassaulx I. 1. S. 59.

a) v. Almendingen, Metaphysik des Civilprocesses I. S. 22. u. f.

ben, daß bis jezt die Doctrin kein consequentes Lehrgebäude daraus hat aufführen können.

Die deutsche Justizgesezgebung hat aus der Natur der Sache selbst den Begriff der Nullität abstrahirt. Eine philosophische Ansicht der Wissenschaft ist durch den jüngsten Reichsabschied in die Praxis verpflanzt worden. Was nach den Gesetzen des Denkens und der Causalität, nach dem Zusammenhang zwischen Ursache und Würkung, zwischen Mittel und Zwek nicht rechtskräftig, was ohne Unvernunft und Unsinn nicht vollzogen werden kann, ist unheilbar nichtig. — Der französische Civilproceß ist mit mehr oder weniger willkührlichen Nullitäten überladen. Aber die einzige natürliche in das Wesen der Procedur tief eingreifende, ist dem Blik der Gesezgebung entgangen. Die in der französischen Gerichtsordnung enthaltene Theorie von der Requête civile stellt sie unvollkommen und spielend dar; sie vermischt die Nichtigkeitsquerel mit der Wiederherstellung in den vorigen Stand, und unterwirft beide einerlei Regeln, Fristen und Formalitäten.

In der nächsten Abhandlung werden alle diese Behauptungen völlig deutlich werden.

Ich wollte hier nur durch einige flüchtige Blikke den Unterschied zwischen der französischen

und deutschen Civilprocedur charakterisiren. Beide athmen den Geist ihrer Nation. Jene behauptet durch Genialität, Lebhaftigkeit, Offenheit, diese durch wissenschaftliche Gründlichkeit und Consequenz den Vorzug.

Der Bearbeiter einer den deutschen Koder Napoleon organisirenden Gerichtsordnung suche beide Vorzüge zu vereinigen. Er erhalte die rasche Evolution des französischen Processes; er veredle sie durch die wissenschaftliche Einheit und Gründlichkeit des deutschen Verfahrens.

In der vorigen Abhandlung entwikkelte ich zwei mit der unmodificirten Einführung des Koder Napoleon in den Staaten des Rheinbundes unvermeidlich verbundene Uebel einmal die Genehmigung partieller Richterwillkühr von Seiten des Staats, zweitens den Untergang des Quellenstudiums des römischen Rechts.

Gegen jene Rechtswillkühr sträubt sich der Charakter der deutschen Nation, über den Untergang der Wissenschaft trauert der Genius deutscher Gelehrsamkeit.

Auch existirt in der bisherigen deutschen Civilgesezgebung der Grund nicht, aus welchem man in Frankreich die Entscheidung aller vom Koder Napoleon nicht normirten Fälle an das bloße vernünftige richterliche Ermessen verweisen,

und das römische Recht zu einem einfachen sogenannten Naturrecht, zu einem Führer des Richters, dessen Rath er nach eigner Ansicht befolgen oder verschmähen kann, herabwürdigen mußte. Es existirt bei den Deutschen nicht einmal der Grund, aus welchem man in Frankreich die Doctrin eines neuen Rechtsgelehrten zu einem die classische römische Jurisprudenz verdrängenden Gesez erhoben hat.

In Frankreich mußte dies alles eines höhern Staatszweks wegen geschehen. Es sollte nur ein positives Civilgesez über das eine und untheilbare Volk herrschen; es sollte aller Unterschied positiver Particularrechte untergehen. Nun war aber das römische Recht in einer Provinz als droit écrit vorherrschend, mithin statutarisches Recht selbst, in einer andern dem droit coutumier untergeordnet, mithin gemeines subsidiarisches Recht. Hätte der neue Civilkodex das römische Recht unverrükt an seiner vorigen Stelle stehen lassen, so hätte es in einem Bezirk gleich nach dem Kodex Napoleon, in einem andern dagegen, erst beim Schweigen aller andern Entscheidungsquellen, positiv gesezlich gegolten. Ein bestimmter Grundsaz desselben hätte in einer Provinz als positive Norm müssen befolgt werden,

in einer andern nicht. Die Universalität der Civilgesezgebung war hiermit nicht vereinbar. Hätte man ferner nicht die Doctrin eines einzigen Rechtslehrers zum Gesez erhoben, so lebten die Controversen der heutigen Doctrin des römischen Rechts in der Praxis fort. Jedes Tribunal bildete sich seine eigne. Hier siegte die Meinung eines Rechtslehrers, dort die Meinung eines andern. Die neue Civilgesezgebung konnte daher das römische Recht weder als statutarisches Hauptrecht, noch als subsidiarisches Hülfsrecht stehen lassen. Es durfte als positives Recht weder in seiner Quelle — der Justinianeischen Compilation — noch in seiner neuen wissenschaftlichen in der Doctrin und ihren Controversen enthaltenen Bearbeitung — fortdauern. Einem allgemeinen positiven Civilrecht, enthalten in einem einzigen allgemeinen und gleichgültigen Civilgesezbuch mußte alles Alte, nicht in ihm Enthaltene weichen. Das Alte durfte über die Vernunft der Richter nur den Einfluß behaupten, den jede nicht unvernünftige und unbillige Ansicht, über den für diese Ansicht empfänglichen Menschenverstand von selbst erlangt.

Der neue Kodex Napoleon könnte in den Staaten des Rheinbundes den nämlichen Zwek

ohne die nämlichen Mittel realisiren. In ganz Deutschland war seit dem Jahr 1493. das römische Recht gemeines subsidiarisches positives Recht. Läßt es der deutsche Kodex Napoleon in dieser Würde stehen, so wird dadurch die Einheit der Civilgesezgebung in allen Staaten des Rheinbundes keineswegs unterbrochen.

Die in der Justinianeischen Compilation selbst enthaltene Doctrin dieses subsidiarischen Rechts, wurde durch den Fleiß und die wissenschaftliche Gründlichkeit der deutschen academischen Anstalten mit fortschreitender Selbstthätigkeit erforscht. Hier konnte die Autorität eines Rechtslehrers nicht die reine Quelle verdrängen. Die Controversen der Doctrin nährten den Scharfsinn, bildeten aber — weil die nämlichen Anstalten zugleich Spruchcollegien waren — keine Particularpraxis. Die Praxis sah in Süddeutschland wie in Norddeutschland aus. Wer sich zu einem juristischen Schriftsteller von Rang erheben wollte, mußte mit kühner Selbstständigkeit und überzeugenden Gründen einem nur durch die Autorität eines oder mehrerer Rechtslehrer und durch den Schlendrian der Praxis eingeweihten Gemeinplaz der herrschenden Schule, widersprechen. Zwar

fanden die Entdekkungen des Scharfsinns und der Philosophie späterhin Eingang in die Gerichte. Der steife, alles Neue verachtende Dicasterialgeist sah mit Geringschäzzung auf die Thätigkeit der Academie — wenn er ja davon Notiz nahm — herab. Aber zulezt brachte doch der junge in den Hörsälen der neuen Lehre ausgebildete Anflug, das mühsam Gelernte, in Anwendung, und die Praxis stand mit der Theorie, wie sie sich vor dreißig Jahren ausgebildet hatte, in Harmonie. So reinigte sich die Anwendungsart des römischen Rechts, durch die langsame Tradition des von den Lehranstalten verarbeiteten Stofs an die Tribunäle. Weder die Controversen der Doctrin, noch die vorübergehenden Usurpationen gelehrter Autorität störten die Einheit dieser Anwendungsart auf deutschem Boden.

Gründe genug, aus welchen der für die Staaten des Rheinbundes bearbeitete Kodex Napoleon, ohne Verlezzung des höchsten Zweks seiner Einführung, das römische Recht nicht blos als positive subsidiarische Entscheidungsquelle neben sich dulden, sondern vielleicht sogar noch einen Schritt weiter gehen kann.

Das zweite und dritte Buch des Kodex

Napoleon ist fast ganz — mit Ausnahme der Lehre von letzten Willensäusserungen, Intestaterbfolge und ehlicher Gütergemeinschaft — aus der neuen französischen Doctrin des römischen Rechts geschöpft.

Ich habe oben die Gründe dargelegt, warum die Kopie dem Original nachsteht.

In den Fragmenten der Pandecten und in den Entscheidungen des Kodex über Eigenthum, Servituten und persönliche Verbindlichkeiten findet sich nichts Nationelles und Locales. Hätte eine zahlreiche Gesellschaft begüterter Menschen einen hohen Grad von Cultur und Civilisation erreicht, hätte freies Güterverkehr tausendfältige Geschäftsverhältnisse und Reibungen unter ihnen erzeugt, und entschiede dann ein weiser mit tiefer Erfahrung und Menschenkenntniß, mit gesundem und consequentem Sinn ausgerüsteter Mann ihre Streitigkeiten, von einfachen Grundsätzen ausgehend, auf verschlungene Verhältnisse sie anwendend, Humanität mit Gewandheit verbindend — so würde er grade so entscheiden, wie ein römischer Jurist aus dem 2ten und 3ten Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Vor der Entscheidung würde der geübteste Scharfsinn verlegen, nach der Entscheidung würde der einfachste Menschenverstand von ihrer

Richtigkeit frappirt seyn. Denn die Kraft, welche im menschlichen Geist vor anderthalb Jahrtausenden würkte, ist noch darin vorhanden. Wie sie aber damals geübt und entwikkelt wurde, wird sie bei uns nicht mehr geübt und entwikkelt. Papinian, Paulus, Ulpian standen an der Spizze der Staatsgeschäfte einer Welt herrschenden Monarchie. Ihr Verstand und ihre Phantasie, ihr ästhetisches Gefühl und ihr Abstractionsvermögen hatten sich harmonisch ausgebildet. Der erhabenen Lehre der Stoa verdankten sie Haltung im Denken, Stahlkraft im Handeln. Papinian starb den Tod des Tugendhaften und Weisen, ein Märtirer der Wahrheit und Pflicht. So unsere unsterblichen Lehrer. Ihre Schüler Cujas, Doneau, Domat, Pothier, Carpzov, Stryk, waren mehr oder weniger einseitige Stubengelehrte. Vorurtheile und Kathederstaub umwölkten ihren Blik; sie waren mehr für die Schule, als für die Welt, mehr für den Unterricht, als für die Gesezgebung und für die Philosophie derselben berufen.

Ich frage noch einmal: warum sollten wir dem Schattenriß das Urbild opfern? In welcher Gemähldegallerie wird man das Original

eines Raphael und Correggio für die Copie eines heutigen Künstlers weggeben?

Kann nicht das römische Recht, als positives Gesez, neben dem Kodex Napoleon, für alle die Verhältnisse bestehen, bei welcher die Grundansicht desselben nicht durchaus abweicht? Kann es nicht als positives Gesez überall fortdauern, wo nicht Frankreichs Constitution und Organisation, verpflanzt in die Staaten des Rheinbundes, widerspricht?

Darf bei den weder aus jener Grundansicht (wie z. B. bei der Intestaterbfolge und lezten Willensäusserungen) noch aus dieser Organisation hervorgehenden Abweichungen, deutsche Rechtsphilosophie nicht die Frage untersuchen, ob nicht etwa der Lehrer tiefer und reiner in die menschliche Natur geblikt habe, als der Schüler?

Wie könnte diese Untersuchung den großen und erhabenen Zwek der Universalisirung des Kodex Napoleon auch nur entfernt hemmen?

Noch bleiben Rechtszweige übrig, welche der Kodex Napoleon nicht normirt, und welche dennoch unmöglich der Richterwillkühr überlassen werden können, z. B. Lehnrecht, Kirchenrecht. Es gibt rechtliche Institute, auf deren Ausbildung römische Rechtsprincipien zwar Ein-

fluß hatten, die aber dennoch nach der ihnen eigenthümlichen Natur zu beurtheilen sind, z. B. Bergwerkssocietäten, Zünfte u. s. w.

Die Einheit der Civilgesezze in den Staaten des Rheinbundes wird keineswegs gehemmt, wenn hier alles an seiner Stelle, wenn Theorie und Praxis ihrem bisherigen Gange überlassen bleiben.

Sind die Objecte, für welche das deutsche Privatrecht eigne Normen der Beurtheilung einführte, dem Kodex Napoleon fremd, so kann er auch keine Regeln für die rechtliche Beurtheilung dieser Objecte darbieten. — Ob z. B. in den Staaten des Rheinbundes Zünfte beizubehalten sind, ist eine von der höhern Polizei zu beurtheilende Frage. Wird sie bejahend entschieden, so versteht sich die Beibehaltung des Rechts der Zünfte und Handwerker von selbst.

In Frankreich wurde das Lehnrecht wegen der irrigen Meinung aufgehoben, als wenn politische Vorzüge der Geburt und Leibeigenschaft damit nothwendig verbunden wären. Weder im Königreich Westphalen, noch im Großherzogthum Berg wurden bis jezt Lehne in Allodium verwandelt. Werden sie auch in den übrigen Staaten des Rheinbundes beibehalten, so folgt die Beibehaltung eines positiven, obgleich vom

Kodex Napoleon nicht normirten Lehnrechts ebenfalls von selbst.

In Frankreich wurde der Staat von der Kirche nicht blos getrennt, sondern leztere sogar alles Einflusses auf Verhältnisse des Privatlebens beraubt. Schwerlich wird dieser Zustand auch dann noch fortdauern, wenn Napoleons Genie der europäischen Constitution das Siegel der Vollendung aufdrükt und Purpur und Tiare auf einem Haupt vereinigt. In den Staaten des Rheinbundes herrscht die Kirche mehr oder weniger über das bürgerliche Leben neben dem Staat und unter seinem Schuzze. Die Abänderung dieses Zustandes ist weder nothwendig noch rathsam. Es folgt hieraus die provisorische Fortdauer des Kirchenrechts, wenigstens so lange bis Napoleon als Kirchenreformator eine neue Ordnung der Dinge einführt.

Diese Beispiele werden hinreichen. Das Verzeichniß der beizubehaltenden Rechtszweige könnte vermehrt werden. Es wird aber hier wenigstens einer Vervollständigung desselben nicht bedürfen. Der deutsche Kodex Napoleon hebt in allen Staaten des Rheinbundes als Universalgesez alle Particularrechte auf. Da er aber eben so wenig, als sein Vorbild eine objective Generalgesezgebung enthält und

enthalten kann, so läßt er die Specialgesezgebung stehen a).

a) Es ist schwer, in unserer Sprache den distinctiven Unterschied zwischen jus universale und particulare, im Gegensaz zwischen jus generale und speciale auszudrükken. Jener ist ein geographischer, nach den Subjecten, dieser ein scientivischer, nach den Objecten des Rechts. Justinians Compilation enthält ein jus universale und generale zugleich. Der Kodex Napoleon dagegen enthält selbst für Frankreich nur jenes, nicht dieses. Ueber einen von Hufeland (Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften 1. S. 57.) treflich entwikkelten wissenschaftlichen Begriff habe ich wenig zu sagen. Wichtig und neu scheint mir dagegen die Bemerkung, daß große und wichtige Veränderungen in der Principalgesezgebung für die Subjecte des Rechts, langsam oder unvermeidlich die erheblichsten Folgen für die Specialgesezgebung der einzelnen in der herrschenden Gesezgebung nicht enthaltenen Objecte des Rechts äussern müsse. Der Kodex Napoleon wird daher auch auf die Lehren des gemeinen deutschen Privatrechts großen Einflus behaupten. Bisher wurde die Modification dieser Lehren nach den Forderungen der im römischen Recht enthaltenen Universalgesezgebung der Doctrin überlassen. Auf dem nämlichen Wege kann die Umformung derselben nach der neuen Hauptgesezgebung erfolgen. Weise handelt der Gesezgeber, wenn er dabei passiv bleibt. Er greife durch keine Machtsprüche in die Selbstentwiklung der Wissenschaft ein. Erst wenn sie die Bahn gelichtet hat und wenn dann der Eigensinn oder die Willkühr der Praxis ihre Wege durchkreuzt, komme jener zu Hülfe und sezze dieser ein Ziel.

Wird für die Staaten des Rheinbundes der Kodex Napoleon nach diesen Grundsäzzen bearbeitet, — so sind die revolutionairen Contraste verschwunden; der Gefahr einer partiellen Rechtswillkühr ist vorgebeugt; das Studium des römischen Rechts ist vom Untergang gerettet.

Die Ausarbeitung eines solchen Gesezbuchs kann freilich nur das Werk eines Einzigen seyn. Einer nur kann das Ganze mit den Theilen nach herrschenden Principien harmonisch verbinden, und die Seele des erstern in dieser darstellen.

Die Prüfung der Frage dagegen: ob ihm die Lösung des Problems subjectiv und objectiv gelungen sey, ob sich im Einzelnen das Ganze, und im Ganzen das Bedürfnis und der Geist der Nation ausspreche — diese Prüfung kömmt Allen zu.

Haben sich die Souveraine des Rheinbundes über den von Einem abgefaßten Gesezzesentwurf vereinigt, so werde vor der würklichen Einführung zur Beurtheilung desselben das ganze Publicum aufgefordert.

Unter dem Publicum verstehe ich den achtungswürdigen, aufgeklärteu, competenten Theil der Nation.

Zur Prüfung einer neuen Legislation sind

vor allen andern diejenigen berufen, welche sich ihr ganzes Leben hindurch mit der wissenschaftlichen Darstellung und mit der practischen Anwendung der alten beschäftigten — deutsche Juristenfacultäten und Juristencollegien.

Wohl weiß ich, daß academische Gelehrte der Speculation zu viel, der Erfahrung zu wenig einräumen. Er ist mir eben so wenig unbekannt, daß der Dicasterialgeist mit einer noch weit ungerechteren Geringschäzzung auf die Philosophie des Rechts und der Gesezgebung herabsieht, und daß ihm Locke, Filangieri, Pastoret, Soden — unbekannte oder verachtete Namen sind.

Aber — darum wohnt doch nicht weniger wissenschaftlicher Scharfsinn im Schoos der Academien, vielseitige und mannigfaltige Erfahrung in der Mitte der Gerichtshöfe. In einer großen, für das Wohl und Weh jeder einzelnen Familie entscheidenden Angelegenheit muß Einseitigkeit und Parthengeist schweigen; alle Kräfte müssen sich zu einem Zwek verbinden.

Laut fordern das Bedürfnis und der Geist der Zeit deutsche Ministerien auf, den Entwurf des deutschen Kodex Napoleon, welchem ihre Weisheit und Einsicht den Vorzug zu schenken geneigt ist, dennoch erst den Gelehrten und Ge-

schäftsmännern der Staaten ihrer Souveraine zur Mittheilung ihrer Bemerkungen vorzulegen.

Auch in Frankreich wurde vor der Einführung des Civilkodex, des Handlungsgesezbuchs und der Gerichtsordnung so verfahren.

Stellen die Bemerkungen den Entwurf nicht etwa in das unglüklichste Licht, in welches Kleinschrods Entwurf eines Civilgesezbuchs für Baiern durch Feuerbachs Critik gesezt wurde, werden nur einzelne Flekken gerügt, und das Ganze von den Einsichtsvollern gebilligt, dann werde dem Verfasser selbst die Feile überlassen. Und dann entscheide die Stimmenmehrheit über Annahme oder Verwerfung des ganzen Werks; denn — ohne daß Inkonsequenzen und Widersprüche entstehen — können einzelne und abgesonderte Artikel eines Gesezbuchs, nicht nach der Stimmenmehrheit verworfen oder modificirt werden.

III.) Nach der Abfassung und Genehmigung eines deutschen Kodex Napoleon würde es noch auf die würkliche und sichtbare Einführung desselben in den Staaten des Rheinbundes ankommen.

Durch einen blosen Regierungsbefehl, daß, von einem bestimmten Tage an, der modificirte oder nicht modificirte Kodex Napoleon als ein-

ziges Gesezbuch gelten sollte, kann dies nicht geschehen.

Die Organisation des Staats nach den Forderungen eines neuen Gesezbuchs, muß der würklichen Einführung desselben vorangehen. Dies ist bei keiner Gesezgebung nothwendiger, als bei der französischen.

Es gibt eine wissenschaftliche und eine practische Organisation. Beide müssen verbunden werden.

Durch jene werden die zur Magistratur berufenen Individuen mit dem Geist und Inhalt der neuen Gesezgebung auf das genaueste bekannt gemacht.

Durch diese werden die vollkommen informirten Behörden eingeführt, welche durch ihr wechselseitiges Zusammenwürken, nach den Forderungen der Gesezgebung, die Rechte der Einzelnen, schaffen, sanctioniren, erhalten. Die Räder der Maschine werden in einander gefügt, das Uhrwerk wird aufgezogen.

Zur wissenschaftlichen Organisation bedarf es vor allen Dingen — nicht der Form, sondern der Materie nach — öffentlicher Unterrichtsanstalten der französischen Gesezgebung, écoles de droit — wie sie in Frankreich vorhanden sind.

Ein deutscher Fürst, nicht glänzend durch Macht, aber desto mehr durch Weisheit — seinen Namen nennt Philosophie und Humanität schon seit einem Menschenalter mit Entzükken — hat das Bedürfnis solcher Anstalten tief empfunden. Er übertrug förmlich zwei sehr sachkundigen Gelehrten den öffentlichen Unterricht in den Principien der Legislation Frankreichs. Er gab hierdurch das erste Beispiel.

Nur deutsche, nicht blos im mechanischen Nachschlagen des französischen Kodex Napoleon geübte, sondern mit den Elementen desselben genau bekannte Geschäftsmänner werden den für Deutsche bearbeiteten Kodex Napoleon verstehen und anwenden können. Nur muß der Unterricht in der französischen Jurisprudenz nicht, wie in Frankreich, isolirt, er muß in den Schoos deutscher Universitäten, d. h. höherer Bildungsanstalten, in allen Zweigen des Wissens, verpflanzt werden.

Ein unsichtbares Band verbindet alle Wissenschaften zu einem geistigen objectiven Ganzen. Durch die Aufklärung der einen fällt neues Licht in das Gebiet der andern. Durch scientivische Vielseitigkeit hob in unseren Tagen der deutsche

Rechtsgelehrte die Jurisprudenz zu einer Stufe der Vollendung, welche selbst Frankreichs gesezgebende Juristen ehren müßten, trennte sie nicht vom Deutschen die Scheidewand der Sprache, und der nur dem lezten eigenen höhern Abstraction. Diese Vielseitigkeit ist die Frucht der Organisation deutscher Universitäten. Ihr verdankt der Deutsche die Kraft, ein französischer Jurist zu werden, indeß der französische, auch wenn er es wollte, nie ein deutscher werden könnte. Litterairische Anstalten, welche einen Conring, Morhof, Gundling und so viele andere zu Polyhistoren bildeten, ohne welche vielleicht Leibniz keine Universalerudition mit der Riesenkraft seines Genies vereinigt hätte, aus welcher noch in unseren Tagen ein Mann hervortrat, der auf der einen Seite Adam Smiths unsterbliches Werk über den Nationalreichthum durch ein im Geist des Britten und mit tieferer Philosophie gedachtes Meisterwerk, welches bald allen gebildeten Nationen angehören wird, übertraf, auf der andern als Rechtsphilosoph und positiver Jurist unter Deutschlands ersten Köpfen glänzt, und vielleicht bald als französischer Jurist Frankreichs Achtung erwerben wird — solche Anstalten sollten doch warlich nie durch Nachahmungssucht, oder durch eine von keiner

politischen Rüksicht gebotene Gallomanie verdrängt werden.

Die Organisation des Unterrichts in der Jurisprudenz scheint mir daher in den Staaten des Rheinbundes absolut nothwendig, die Verwandlung der deutschen Universitäten in französische Rechtsschulen dagegen, ein großes litterairisches Unglük.

Dieser Unterricht kann indessen nur nach mehreren Jahren würken. Die Einführung des Kodex Napoleon kann auf die Früchte desselben nicht warten. Es müssen Mittel gefunden werden, durch deren Gebrauch die jezzigen Functionaire mit dem Inhalte der neuen Legislation sich bekannt machen können.

Es reicht nicht hin, daß man ihnen den übersezten oder modificirten Kodex Napoleon in die Hand gibt. Ein Gesezbuch ist weder ein Compendium noch ein Commentar zum Nachschlagen. Die französische Legislation hat herrschende Begriffe, bezeichnende Kunstwörter a).

a) Actes de l'état civil — acte authentique — exploit — signification — defaut — congé — déchéance — können als Beispiele angeführt werden. Man weiß bei den meisten Uebersezzungen nicht, ob sich dem Uebersezzer die Sprache versagt habe, oder die deutliche Auffassung des Begriffs.

Wer sie nicht versteht, dem ist der Gesezzestext selbst ein Räthsel. Wer sie versteht, bedarf weder eines Commentars noch einer Uebersezzung. — Seit einem Jahr wurden die Staaten des Rheinbundes mit einer Fluth von Schriften und Recensionen über die französische Gesezgebung heimgesucht. Gemeinverständlich sind sehr wenige. An einem dem einfachen Menschenverstande zugänglichen Commentar, wie etwa Höpfners Institutionen-Commentar — fehlt es durchaus. Er ist für deutsche Geschäftsmänner, welche zur Administration einer französischen oder nach Frankreichs Principien modificirten Justizpflege angewiesen werden — das unentbehrlichste Bedürfnis. Man sezze einen Preis auf die Ausarbeitung eines solchen Commentars. Man erbitte sich eine obere französische Justizstelle, oder die Rechtsschule zu Koblenz zum Kampfrichter. Es wird an Concurrenten zur Auflösung einer Aufgabe nicht fehlen, welche Fleiß, ordnenden Geist und Menschenvernunft — keineswegs höheres Genie und ein seltenes Abstractionsvermögen — in Anspruch nimmt. Gesezliche Autorität dürfte man dem gekrönten Commentar ja nicht beilegen. In diesem Charakter würde er der Perfectibilität der Wissenschaft Schranken sezzen. Auch wird

ja ein Commentar des französischen, nicht des für die Staaten des Rheinbundes gesezlich gewordenen Kodex Napoleon gefordert. Dagegen müßte das Studium des gekrönten Commentars allen deutschen Beamten und Gerichtsmitgliedern zur Pflicht gemacht werden.

Die wissenschaftliche Organisation des Kodex Napoleon wird deutschen Ministerien nicht schwer werden. Sie dürfen nur wollen und gebieten. Deutscher Fleiß und Beharrlichkeit werden das übrige thun.

Weit mißlicher sieht es um die practische Organisation aus. Es kömmt auf nichts geringeres, als darauf an, das ganze bisherige Uhrwerk auseinander zu legen, alte Räder herauszunehmen, neue hineinzusetzen, das Schlagwerk zu verändern. Dem mechanischen Künstler wird die Arbeit viel leichter, als dem politischen. Jener kann den Zwischenraum zwischen der Desorganisation des alten und der Organisation des neuen Uhrwerks so lange verlängern, bis er mit der Vorrichtung fertig ist. Der politische Künstler genießt diesen Vortheil nicht. Das Uhrwerk der innern Staatsadministration kann keinen Augenblik still stehen. Im

Moment der Vernichtung der alten Ordnung, muß auch die neue schon dastehen.

Die für die Einführung des Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes gestimmten Schriftsteller gehen über diese Schwierigkeit mit unbegreiflichem Leichtsinn hinaus. Es thut mir leid, daß ich, wenigstens zu den besonnenen Predigern der Gesezgebungsreform, den scharfsinnigen Zachariä nicht rechnen kann. Er sieht wohl ein, daß Frankreichs Civilkodex und Gerichtsordnung ein verschlungenes Ganze bilden, und hält die Frage: ob jene ohne diese eingeführt werden kann, für die schwierigste α). Gleich darauf meint er: daß die Einführung des Kodex Napoleon, die Umgestaltung der Gerichtsverfassung nach dem Muster der französischen, unmittelbar nicht nöthig mache. Auf die Gründe jener Schwierigkeit und dieser Meinung läßt er sich nicht ein β).

Könnte der deutsche Kodex Napoleon den französischen aus seinen Elementen herausziehen, und daraus die Spuren der Organisation, auf

α) Zachariä Handbuch des französischen Civilrechts I. Einleitung S. LXV.

β) Ebend. S. LXVII.

welche er basirt ist, vertilgen, so würde freilich die Einführung des erstern eine Veränderung der Gerichtsverfassung in den Staaten des Rheinbundes nicht nach sich ziehen. Allein — dann würde auch der Kodex Napoleon selbst nicht mehr vorhanden — der Zwek der ganzen Veränderung würde verloren seyn.

Ist die Trennung des Kodex Napoleon von seinen Elementarprincipien nicht möglich, so entspricht sie auch gewiß der Absicht des Protectors nicht.

Die practische Organisation der französischen Civilgesezgebung beruht theils auf nicht rechtsprechenden, theils auf rechtsprechenden Anstalten.

Jene beurkunden und promulgiren die Rechte der Einzelnen. Oft entsteht mit der Beurkundung und Promulgation, das Recht selbst. Es sind der Rechtsvollziehung, dem Schutze des Schwachen, der Wiederherstellung des gestörten Familienfriedens gewidmete Behörden. Diese sind theils als Instanzgerichte, theils als Specialaufseher derselben, als Controlle der Instanzurtheile zu betrachten.

I.) Nicht rechtsprechende Anstalten.

Es gehört hierher:

1.) Das Notariatsinstitut, 2.) das der Auf-

bewahrung der Hypotheken gewidmete bureau conservateur des hypotheques et privileges, 3.) die für die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbfälle getroffenen Anstalten, 4.) der Familienrath, 5.) die allen Gerichtshöfen beigeordnete kaiserliche Procuratur, 6.) die Diener der Justiz (Huissiers) nicht grade Diener des Gerichts, 7.) die Friedensgerichte als bureaux de conciliation.

Alle diese Anstalten dürfen in den Staaten des Rheinbundes, wenn sie den Kodex Napoleon in seinem Geist und nach seiner Haupttendenz aufnehmen, nicht vermißt werden.

1.) Notariatsinstitut.

Es blühte in Frankreich schon vor der Revolution, war in England und Holland nicht unbekannt, war in Deutschland kaiserliches Reservat und konnte eben deswegen hier nie bedeutend werden.

Der französische Notar ist ein öffentlicher Zeuge, im subjectiven und objectiven Sinn. Durch ihn bezeugt der Staat, und sein Zeugniß wird für den Staat und für die ganze Gesellschaft geführt und verwahrt a).

a) Notaire est un officier dépositaire de la foi publique, qui garde les notes et minutes des actes, que les

Notariats-Beurkundungen haben vollen Glauben. Sie begründen eine praesumtio juris. Ihr Inhalt ist der Rechtskraft gleich. Eben darum verstattet die französische Gerichtsordnung auf einen durch die Dazwischenkunft des Notars entstandene acte authentique eine Execution, ohne Anrufen des Richters. Nach der nämlichen Ansicht wird gegen eine solche Urkunde kein Zeugenbeweiß zugelassen a).

Der Notar führt über alle von ihm vorgenommene Handlungen eine Registratur. Er ist für die Verwahrung derselben den Partheien und dem Publicum verantwortlich. Durch sie werden die bei deutschen Gerichten geführten Contractenbücher entbehrlich. — Hat der Gläubiger die Expedition seiner Schuldverschreibung verloren, so findet er das Original bei dem Notar wieder. Hat der Dritte zur Einsicht einer in der Notariatsregistratur befindlichen Urkunde ein Recht, so macht er es durch eine richterliche Verfügung (compulsoire) würksam. Ein solcher Gerichtszwang könnte gegen einen deutschen Notar nicht einmal gedacht werden. Das

parties passent devant lui. Encyclopedie ou dictionaire universel et raisonné des connoissances humaines. T. XXX. p. 521.

a) Code Napoléon a. 1341.

französische und deutsche Notariatsinstitut haben miteinander keine Aehnlichkeit.

2.) Hypothekenverwahrung. — Bureau conservateur des hypothèques. — Publicität und Specialität sind die Fundamentalprincipien des französischen Hypothekensystems. Ueber die Existenz einer Hypothek, über ihren Betrag, über die Frage: welches bestimmte Grundstük damit behaftet sey, muß sich jeder Dritte, in jedem Augenblik Aufklärung verschaffen können. Das nämliche gilt von privilegirten Forderungen. Durch die Inscription der Hypotheken und Privilegien wurde das Publicitäts- und Specialitätsprincip organisirt. Der Inscription wegen wurden in jedem Arrondissement bureaux conservateurs des hypothèques eingeführt. Die Anstalt ist von weit größerm Umfang als die Würksamkeit unserer Hypothekenbücher. Ihrer Structur nach sind die bureaux conservateurs des hypothèques karakteristisch von den Hypothekenbüchern verschieden. Jene stehen nicht, wie diese, unter der Aufsicht der Gerichte. Eine gerichtliche Verpfändungsconfirmation kennt die französische Civilgesezgebung nicht. Erst durch die Inscription wird die schon ohne sie existirende Hypothek würksam. Die Hypotheken, wel-

che Urtheil, Vertrag oder Gesez ertheilen, verhalten sich zu derjenigen, welche die Inscription erst belebt und in Thätigkeit sezt, wie nach den Begriffen der Juristen aus der Wolfischen Schule titulus juris zum Modus acquirendi. Dies ist die nur wenige Ausnahmen leidende Regel. Die Inscription erfolgt in der Regel auf einseitiges Ansuchen des Gläubigers, nicht des Schuldners und macht oft ein gerichtliches Reductions- oder Radiationsverfahren nothwendig. Eben deshalb muß sie aber auch immer mit der Wahl eines Wohnorts (election de domicile) verbunden werden. Deutsche Juristen werden mich überall schlechterdings nicht verstehen. Ich wollte nur vorläufig bescheinigen, daß das ausschliessend im Kodex Napoleon enthaltene französische Hypothekensystem tief in das processualische Verfahren eingreift. Es kann auf keine Art aus dem Kodex Napoleon hinwegmodificirt werden, und die Organisation desselben liegt in den Principien des gerichtlichen Verfahrens.

3.) Beurkundung der Familienverhältnisse — actes et registres de l'état civil. — Für diese Beurkundung verordnet die französische Civilgesezgebung eigne Beamte unter dem Namen: officiers de l'état civil. Der

Koder Napoleon nimmt, daß sie schon vorhanden sind, stillschweigend an. Oft nahmen die officiers de l'état civil die beurkundete Handlung selbst vor, und diese Handlung erst erzeugt das beurkundete Recht. Die von diesen Beamten geführten Register sind ein öffentliches für alle Familien verwahrtes Archiv der jura status. Sie dienen zu wichtigen Nebenzwekken, sind eine Matrikel der Conscriptionslisten und eine Quelle statistischer Uebersichten. In einem Staat, welcher keine herrschende Kirche anerkennt, und dem Juden mit dem Christen gleiche Bürgerrechte giebt, mußten sie unabhängig seyn von religiösen Meinungen. Sie sind noch einer großen Vervollkommnung fähig. Die Einführung derselben in den Staaten des Rheinbundes kann mit der Einführung des Koder Napoleon unmöglich umgangen, aber auch nicht ohne Schwierigkeiten realisirt werden.

4.) Der Familienrath. — Die französische Gesezgebung mißkennt keineswegs die Ansprüche des Unmündigen, Blödsinnigen und des Verschwenders, auf den Schuz des Gesezzes gegen sein eignes Unvermögen, gegen seine Leidenschaften und Schwächen. Es entgeht ihr auch nicht, daß der Vormund und Curator einer höhern Aufsicht unterwerfen werden müssen.

Dagegen betrachtet sie die Obervormundschaft zunächst als eine Familie — nicht als eine Staatssache. Sie übergibt den Schuzbedürftigen der Familie nicht zunächst den Gerichten. Auch sind leztere nicht so organisirt, daß sie ein Pupillencollegium vorstellen können. Die Familie wird durch den Familienrath repräsentirt, und dieser durch den Friedensrichter organisirt. Die Einrichtung ist einfach und edel, sie ist aus der richtigen Ansicht, daß das Individuum erst von seinem Familienkreiße umschlossen wird, ehe es der Staat umgibt, hervorgegangen.

5.) Die kaiserliche Procuratur. — Kein Zweig der Staatsverwaltung bedarf einer größern Selbstständigkeit, als die richterliche Function. Aber auch keiner kann einer wahren wachsamen und beobachtenden Oberaufsicht weniger entbehren. Für die Selbstständigkeit war in der vormaligen deutschen Verfassung hinreichend, für die Oberaufsicht dagegen wenig gesorgt. Dieser Mangel hatte eine schleppende und willkührliche Justiz in Deutschlands kleinern und mittlern Staaten zur Folge. Frankreichs Constitution und Organisationsgesezgebung wußte beide Forderungen zu verbinden, die Selbstständigkeit des Richter-

amts, durch Publicität, Instanzenhierarchie und Cassation, die strenge Oberaufsicht dagegen durch die kaiserliche Procuratur zu sichern. Diese lezte ist eine durchaus musterhafte Einrichtung, welche sich nicht blos über die kontentiöse, sondern auch über die sogenannten willkührlichen Rechtshandlungen erstrekt. Die Controlle der öffentlichen Familienregister, die Anzeige aller Justizgebrechen, eine officielle Vorsorge für alle der Privatwillkühr entzogenen Rechte, gehört zum Kreiß seines Würkens. Der Mangel eines solchen Justizfiskals ist ein großes Gebrechen des deutschen gemeinen Civilprocesses.

6.) Friedensgerichte als Versöhnungs- oder zu andern nicht richterlichen Handlungen bestimmte Behörden. — Erst der jüngste Reichsabschied suchte Processe durch Versöhnungsversuche zu verhindern. Er sorgte aber nicht für die Organisirung einer besondern Versöhnungsbehörde. Er machte den Vergleichsversuch dem Richter aber nicht den Partheien zur Pflicht. Er machte die Erfüllung dieser Pflicht nicht zur unerlaßlichen Bedingung der Würksamkeit des Partheyenstreits. Dies alles that Frankreichs Justizgesezgebung. Sie trennte die versöhnende von

der rechtsprechenden Justiz. Nur wo der Friedensrichter nicht in der lezten Eigenschaft handeln konnte, mußte er in der ersten handeln. Die Forderung, Versöhnung zu suchen, richtete das Gesez zunächst nicht an den Friedensrichter, sondern an die Partheien selbst. Wollen sie gerichtlich streiten, so müssen sie erst zeigen, daß sie vor dem Friedensrichter sich nicht haben vereinigen können. Erst das über die mißlungene Versöhnung abgehaltene Protokoll bahnt den Weg zur Klage. Das nämliche Protokoll enthält summarisch die Gründe beider Theile. Das Friedensgericht, als Versöhnungsbehörde wird dadurch zugleich Instruent. So erreicht der französische Civilproceß zwei wichtige Zwekke zugleich. Er gewährt dem Staate die approximative Gewißheit, daß Vergleich den Ausbruch des Processes nicht verhindern konnte — und trennt die instruirende von der decernirenden Function. Ausserdem nimmt der Friedensrichter an mehreren Handlungen Theil, welche der deutsche Gerichtsstyl actus jurisdictionis voluntariae nennt. Er nimmt Erklärungen des adoptirenden (C. N. 353) und des emancipirenden Vaters (478) auf. Er nimmt die Versieglung von Sterbhäusern vor (C. d. pr. 907) u. s. w.

7.) Der Justizexecutant oder der Huissier. — Der unter dem Namen Pedell bekannte, wenig geachtete Diener deutscher Justizbehörden, erhebt sich in der französischen Procedur zu der Würde eines selbstständigen Functionairs des Staats. Er ist das Organ der Instruction und Execution. Instrumentiren und exploitiren (instrumenter et faire des exploits) ist sein Geschäft. Er folgt mechanisch den Forderungen der Justiz, wie Schatten dem Licht. Aber dem Gerichte ist er darum doch nicht subordinirt. Er befiehlt und verfügt aus eigner Macht und auf unmittelbares Ansuchen der Parthey dasjenige, was zur Vollziehung richterlicher Erkenntnisse geschehen soll. In seiner Würksamkeit wieder oft durch die Thathandlung seines Gleichen, durch die Beurkundung eines andern Huissier, oder durch die Erklärung der Parthei, nie unmittelbar durch einen richterlichen Befehl — gehemmt. — Selbst im Kodex Napoleon erscheint er in dieser Eigenschaft. Unter allen Eigenheiten der Evolution des französischen Gerichtsverfahrens fällt keine mehr, als diese dem deutschen practischen Juristen auf. Dennoch ist die Verpflanzung des Kodex Napoleon in die Staaten des Rheinbundes ohne Aufnahme jenes, allen-

falls nur zu modificirenden und mit dem Richteramt in genauere Verbindung zu sezzenden Instituts nicht möglich. In der Darstellung der französischen Rechtsgesezgebung werde ich diese Behauptung evident beweisen.

II. Rechtsprechende Anstalten.

Der gemeine deutsche Proceß kennt eine dreifache Jurisdictionshierarchie. Reinigung des Urtheils von Willkühr und Einseitigkeit ist der Zwek der Instanzensubordination. Auf einen gleichen Zwek ist Frankreichs zweifache Jurisdictionshierarchie berechnet. Aber sie erreicht ihn durch ganz andere Mittel. Der Mechanismus ist durchaus verschieden. Ueber die lezte Instanz erhebt sich eine nicht eigentlich rechtsprechende, sondern Rechtssprüche vernichtende Behörde, in welcher alle Fäden der Praxis, wie in einem Endpuncte zusammen laufen, und welche die Einheit der Rechtspflege eben so sichert, wie der Kodex Napoleon die Einheit der Gesezgebung. Soll der lezte im Geiste seines erhabenen Urhebers in allen Staaten des Rheinbundes eingeführt werden, so darf auch jene Behörde für alle diese Staaten nur gemeinschaftlich und nur einmal vorhanden seyn.

Die rechtsprechenden, oder besser, richterlich entscheidenden Behörden sind:

1.) Die Friedensgerichte.
2.) Die Tribunäle erster Instanz.
3.) Die Appellationshöfe.
4.) Der Cassationshof.
5.) Der hohe kaiserliche Gerichtshof.

Keine dieser Staatsbehörden darf in den, nach den Forderungen des Kodex Napoleon organisirten Staaten des Rheinbundes fehlen. Unter den lezten gibt es indessen mehrere, welche bei der Bedeutungslosigkeit ihrer Bevölkerung und ihres geographischen Umfangs, nicht einmal die dritte, vielweniger die vierte und fünfte Anstalt in ihrem Schoos würden bilden können.

1.) Friedensgerichte. — Neben der versöhnenden Function trägt das Gesez dem Friedensrichter auch eine richterliche auf. Beide berühren sich nicht. Wo der Friedensrichter die Versöhnung versuchen muß, kann er nicht richten. Wo er richten muß, weiht ihn wenigstens sein Amt nicht zum Vermittler.

Er entscheidet richterlich 1.) über alle persönliche Klagen (die französische Jurisprudenz nennt sie actions mobiliaires), deren Gegenstand den Betrag von 50 Franken nicht übersteigt, 2.) ohne Rüksicht auf den Betrag des Gegenstandes der Klage, a.) über alle Besizstreitigkeiten, wenn seit der Besizstörung bis zur

Erhebung der Klage noch kein Jahr abgelaufen ist, b.) über Injuriensachen, bei welchen kein Criminalverfahren statt hat, c.) über Forderungen von Dienstboten und Taglöhnern, d.) über Klagen, welche von unbeweglichen Gütern herrühren, ohne doch darum dingliche Klagen zu seyn, z. B. über die angebauten Feldern geschehenen Beschädigungen, über Grenzverrükkungen, über die Entschädigungsforderung eines Gutsverpächters u. s. w. α).

Die Friedensgerichte dulden keine Patrimonialgerichte neben sich. Freiwillig können die Partheien jeden gebildeten Mann zum Schiedsrichter wählen. Allein gezwungen erscheint niemand vor einem andern, als vor dem vom Staate bestellten Richter.

Ueberhaupt sind Eigenthumsgerichte mit Frankreichs gerichtlicher und administrativer Verfassung unvereinbar. Sie wurden im Königreich Westphalen und selbst in Spanien abgeschaft.

Der Friedensrichter führt ein vielseitig beschäftigtes, in die Criminaljustiz und in die Polizei eingreifendes Amt. Einem vom Staate

α) Gesez vom 24ten August 1790. Tit. 3. Code de procédure civile art. 3. und 23.

nicht gewählten und ihm allein nicht verantwortlichen Mann könnten diese Functionen nicht anvertraut werden. Und die Trennung derselben widerspricht dem Grundsaz, daß über ganz Frankreich nur einerlei Rechtspflege, wie einerlei Gesez, herrschen soll.

2.) Tribunäle erster Instanz. — In jedem Bezirk (arrondissement) findet sich im Hauptort desselben (chef lieu) ein Civilgericht (tribunal civil). Es besteht aus einem Präsidenten, Richtern, ergänzenden Votanten (suppléans) und einem Justizfiskal (procureur imperial). Es ist in der Regel, in Civilsachen die eigentliche erste Instanzbehörde, aller Bewohner des Bezirks, mithin die eigentliche erste Stufe der Justizhierarchie (tribunal de première instance). Nur als Ausnahme von der Regel wird es zweites Instanzgericht, in den vom Friedensrichter in erster Instanz, unter Vorbehalt der Appellation, entschiedenen Fällen. Die Organisation einer solchen Stelle wird in allen Staaten des Rheinbundes keinen großen Schwierigkeiten unterworfen seyn.

Es gibt indessen Staaten von so geringem Umfange, daß nur ein Gericht erster Instanz darin wird errichtet werden können, z. B. das Herzogthum Aremberg. Frankreichs Gerichts-

ordnung läßt, in gewissen Fällen, die Verwerfung des ganzen Gerichts zu. Dadurch wird die Verweisung der Sache an ein anderes vom nämlichen Appellationshof ressortirendes Gericht erster Instanz nothwendig a). Actenversendung an ein auswärtiges Spruchcollegium kennt die französische Gerichtsordnung nicht. Sie ist auch, da sie keine Acten führt, kaum denkbar. In diesen kleinen souverainen Staaten wird die reelle Einführung des Kodex Napoleon an der Unmöglichkeit der Errichtung mehrerer, in erster Instanz entscheidender Gerichte scheitern: oder will man umgekehrt durch Vereinigung mit andern Staaten das Hinderniß wegräumen, so scheitert die selbstständige in sich selbst geschlossene Souverainität am Kodex Napoleon. Doch es drohen ihr noch mehrere Klippen. Mit jedem Schritte vorwärts häufen sich die Schwierigkeiten.

3.) Appellationshöfe. — Die Friedens- und die Civilgerichte erster Instanz halten mit der administrativen Eintheilung des französischen Reichs gleichen Schritt. Jene sind den Kantonen, diese den Bezirken vorgesezt. Eben so verwalten die Maire in den Kantonen, und

a) Code de procédure civile art. 366 — 377.

die Unterpräfekten in den Bezirken die Administration. Hiernach möchte man glauben, daß, so wie mehrere Bezirke ein Departement bilden, und den Unterpräfekten derselben ein Präfekt vorgesezt ist, der Präfektur ein Appellationshof gegenüber stehen müßte. Dies ist indessen der Fall nicht. Es gibt weit weniger Appellationshöfe als Präfekturen. Der Gerichtssprengel des Appellationshofs erstreckt sich oft über vier bis fünf Departemente, und selten über eine Bevölkerung von weniger als einer Million Einwohner. Der Appellationshof stellt die zweite und lezte Stufe der Justizhierarchie dar. Der Gegenstand seines Erkenntnisses muß wenigstens tausend Franken erreichen. Es gibt Fälle, in welchen die Parthei sich die Entscheidung des ganzen Appellationshofs verbitten kann. Die Sache wird alsdann an einen andern Appellationshof verwiesen. Eben so geht die Entscheidung der Sache nach erfolgter erster Kassation an einen zweiten und nach erfolgter zweiter Kassation an einen dritten Appellationshof zurük.

Staaten des Rheinbundes, deren geringer geographischer Umfang kaum die Organisation eines e r s t e n Instanzgerichts zuläßt, werden noch vielweniger ein z w e y t e s und l e z t e s In-

stanzgericht oder einen Appellationshof errichten können. Geben sie die Unterordnung ihres ersten Instanzgerichts unter den Appellationshof eines benachbarten größern Staates zu, so geht eine der wesentlichsten, von der Rheinbundsakte ihnen ausdrüklich zugesicherten Souverainitätsrechte, die hohe Gerichtsbarkeit verloren. In den Großherzogthümern Würzburg, Hessen, Baaden, selbst im Herzogthum Nassau wird zwar die Errichtung eines Appellationshofes im Sinn und Geist der französischen Gerichtsordnung um so viel leichter seyn, da alle diese Staaten schon Oberappellationsgerichte besizzen. Indessen kann so wenig jene Gerichtsordnung, als der Kodex Napoleon, wie ich gleich zeigen werde, einen Kassationshof entbehren. Durch die Würksamkeit des leztern wird neben einem Appellationshof noch ein zweiter, oft selbst noch ein dritter nöthig. Drei Appellationshöfe werden indessen in den Staaten des Rheinbundes vom zweiten Rang eben so wenig, als drei Oberappellationsgerichte organisirt werden können. Selbst in diesen Staaten wird daher die volle, selbstständige, in ihrer eignen Würksamkeit geschlossene Souverainität durch die Einführung der französischen Gerichtsordnung kompromittirt. In den Staaten vom

ersten Rang hat man die Schwierigkeit durch einen zahlreich besezten Appellationshof und durch die Vertheilung der Mitglieder desselben in Sektionen beseitigt. Jede Sektion stellt einen eignen Oberappellationshof vor. Dies ist im Königreich Westphalen und im Großherzogthum Warschau geschehen. Immer gewährt indessen nach erfolgter Kassation die Verweisung der Sache an eine andere Sektion des nämlichen Appellationshofs die Wohlthat nicht, welche die Verweisung an ein ganz anderes Gericht sichert. Ausserdem ist ein aus mehreren Sektionen bestehender Appellationshof eine kostspielige Saatsbehörde. Die Finanzminister deutscher Großherzogthümer werden die Einführung derselben beschwerlich finden.

4.) Kassationshof. — Er ist die höchste und wichtigste Justizbehörde, nachgebildet dem vormaligen conseil du roi. Es existirt für die ganze Monarchie nur ein Kassationshof. Eine ähnliche Anstalt kannte die deutsche Justizgesezgebung nie. Sie ersezt den französischen Partheien reichlich die ihnen von der Gesezgebung versagte dritte Instanz.

Es ist hier noch nicht der Ort, die Organisation und die Würkungssphähre dieser Staatsbehörde vollständig auseinander zu setzen. Der

Wichtigkeit des Gegenstandes werde ich wohl eine eigne Abhandlung widmen müssen.

Der Kassationshof übt durch die section des requêtes eine Art von Oberaufsicht über alle Justizstellen aus. Er regulirt auf Anrufen der Partheien, oder auf den Antrag der kaiserlichen Procuratur Instanzenverhältnisse und Jurisdictionsverwirrungen. Doch ist dies sein wichtigstes Attribut für die Verwaltung der Civiljustiz noch nicht.

Wichtiger, unentbehrlich sogar für die Organisirung des Kodex Napoleon, ist seine Kassationsbefugniß. Wurde gegen die Formen der Procedur gefehlt, oder gegen den Inhalt eines Artikels des Kodex Napoleon gesprochen, so steht der verlezten Parthei der Weg der Kassation offen. Sie bittet um Aufhebung der Procedur oder des Urtheils. Erreicht sie diesen lezten Zwek, so verweißt der Kassationshof die Sache an einen andern Appellationshof, zur neuen Entscheidung, welche indessen durch ein weiteres Kassationsgesuch ebenfalls angefochten werden kann.

Um den hohen Zwek des Kassationsverfahrens völlig deutlich zu machen, muß ich mir einen Rükblik auf den Hauptzwek der ganzen französischen Gesezgebung erlauben.

Es sollte über die ganze Monarchie nur eine Civilgesezgebung herrschen; sie sollte überall auf gleiche Art angewendet werden; die Praxis sollte sich nie über das Gesez erheben, das Gesez nie gegen seinen Geist erklären; die lezte Quelle der Rechtspflege sollte rein und frei von Widersprüchen bleiben.

Nach einem gleichen Zwek strebte auch Deutschlands Justizgesezgebung. Daher bei den höchsten Reichsgerichten das Ansehen der Präjudicien. Daher die Weisung der Gesezgebung, daß sich die Richter vor ungleicher Rechtssprechung hüthen sollten. Darum mußte man dem Reichskammergerichte die Abfassung von Senatsschlüssen (senatus consulta cameralia) nachlassen. Sie sollten die Lükken der Gesezgebung ausfüllen, die Widersprüche der Controverse entscheiden, und dem höchsten Reichsrichter selbst zum Leitstern dienen.

Der Zwek mußte indessen aus mehreren Gründen verfehlt werden.

Einmal gab es in Deutschland zwei höchste Reichstribunäle. Jedes bildete sich seine eigne Praxis, seine eigne Anwendungsart der gesezlichen Theorie. Beide hatten konkurrirende Gerichtsbarkeit. Es gab Fälle genug, in welchen die Parthei, wendete sie sich an das eine,

des Sieges, erschien sie vor dem andern, der Niederlage, versichert seyn konnte. Man erinnere sich nur der verschiedenen Systeme der Reichsgerichte über das Recht der Regredienterbinnen.

Zweitens waren die höchsten Reichsgerichte *eigentliche* reformirende oder konfirmirende *Instanzgerichte*. Sie erkannten im *Interesse* der Partheien. Die *Erhaltung* der *Rechtseinheit* war ein *untergeordneter* oder ein *Nebenzwek* ihrer Funktion. Was der Richter in jedem einzelnen Fall individuel für gesezlich hielt, wurde ausgesprochen und erkannt. In dem Recht der Partheien war das Gesez verhüllt, um so viel tiefer verhüllt, da das Urtheil keine Gründe enthielt. Ist aber der Blik des Richters auf das Recht der Partheien geheftet, so herrscht das natürliche, aus der Individualität des Falls ihn ansprechende Gefühl für Billigkeit über jede andere Rüksicht. Der *Geist* des Gesezzes wird mit diesem Gefühl möglichst amalgamirt, sein *Buchstabe* oft unterjocht. Das Gesez wird durch den Fall, nicht der Fall durch das Gesez belebt. Die feinen Nuancen des Falls drükken sich in der Ansicht des Gesezzes aus. Da aber jeder Fall, so zu

sagen, seine eigne Physiognomie hat, indeß das todte und einförmige Gesez sich immer gleich bleibt, so kann fast keine Entscheidung ähnlicher Fälle der andern völlig gleich seyn. Daher scheinbare Widersprüche der Praxis. Sie täuschen das Auge des minder Scharfsichtigen. Indem ihm die Verschiedenheit des Falls entgeht, vermißt er Einheit in der Anwendung des Gesezzes. Wie leicht ist aber auch durch das beständige Erkennen über Partheienrechte, der Uebergang zur würklichen Verschiedenheit in der Rechtssprechung selbst? Er hängt an einem zarten Gewebe von Fehlschlüssen. Er wird unvermeidlich, wenn der Richter das Gesez nach den Forderungen des einzelnen Falls auffaßt, statt immer und ununterbrochen den Fall nach den Forderungen des Gesezzes zu konstruiren.

Drittens hinderte das die Operationen der Justiz umhüllende Geheimniß die Einförmigkeit der Rechtssprechung. Die Urtheilsgründe wurden verschwiegen. Ob gleiche Fälle wegen der verschiedenen Auffassung des Gesezzes oder wegen der verschiedenen Konstruction des Faktums ungleich entschieden wurden, blieb den Partheien ein Räthsel. Indem das Urtheil nur die Konklusion darstellte,

indem es weder den Untersaz (das Faktum) noch den Obersaz (das Gesez) aussprach, blieb es bei der unrichtigsten und ungerechtesten Sentenz unerforschlich, ob sie akten- oder gesezwidrig abgefaßt sey. Ein Urtheil gegen das Gesez (sententia contra jus in thesi) sah grade so und nicht anders aus, wie ein Urtheil gegen das Faktum (sententia contra acta). Die Doktrin sprach zwar, gegen den ausdrüklichen Inhalt des jüngsten Reichsabschiedes, von der absoluten Nichtigkeit des erstern. Allein von einer gesunden Syllogistik wurde sie verspottet. Gab es aber kein Mittel, im Urtheil die Auffassung des Gesezzes von der Auffassungsart des Faktums zu unterscheiden, so gab es auch kein Mittel das Gleichförmige oder Nichtgleichförmige in der Auffassungsart des Gesezzes zu beurkunden. Von oben herab fehlte alle Kontrolle. Kontrolle von unten herauf durch die öffentliche Meinung war nicht möglich. Wurden ja von Zeit zu Zeit reichsgerichtliche Entscheidungen mit Gründen bekannt gemacht, so waren doch diese Privatsammlungen weder ein compte rendu, noch vielweniger enthielten sie imperative Normen für die Entscheidung künftiger Fälle. An einem die Gleichheit der Rechtssprechung fordernden Gesezze fehlte es zwar

nicht a). Für die Organisirung dieses Gesezzes war aber nicht hinreichend gesorgt worden. Die in den Kammergerichtsvisitationen enthaltene Organisirung desselben war gelähmt. Wie konnte man denn von den höchsten Reichsgerichten eine gleiche Rechtssprechung fordern? Wie konnte man sie von den Territorialgerichten erwarten?

Frankreichs neueste Justizgesezgebung hob das Uebel aus der Wurzel. Auch stand die Aufhebung desselben in viel genauerem Zusammenhange mit den höchsten Zwekken der Gesezgebung als im vormaligen deutschen Reiche.

Sollte über alle Departemente ein und dasselbe Civilgesez herrschen, so mußte es auch allenthalben auf eine und dieselbe Art angewendet werden. Was wäre bei ungleicher Rechtssprechung oder ungleicher Praxis aus der Einheit der Gesezgebung geworden?

Zur Erreichung dieses Zweks wurde der Kassationshof errichtet. Er wurde seiner eigentlichen Bestimmung nach der Wegweiser der Praxis, der Wächter über eine richtige und

a) R. A. vom Jahr 1570. §. 77. C. d. C. G. O. Theil 1. Tit. 16. §. 6.

einförmige Anwendungsart des Gesezzes durch alle Tribunäle.

Einmal durfte — damit nicht der Zwek in der Art der Würksamkeit des Mittels verloren gehe — für den großen, unermeßlichen Staat nur ein Kassationshof angeordnet werden. Zwei konkurrirende Kassationshöfe hätten die Einheit der Rechtssprechung gestört. Jeder würde der Praxis eigne Wege vorgezeichnet haben.

Zweitens durfte der Kassationshof nicht als höchstes Instanzgericht angeordnet werden. Er sollte nicht im Interesse der Partheien, oder damit dem Einzelnen sein Recht widerfahre, erkennen. Er war um des Interesses des Gesezzes willen da. Er sollte die Anwendungsart desselben oder die praktische Jurisprudenz im ganzen Reiche regularisiren. Er konnte dies nur durch die ausschliessende Beurtheilung der Frage: ob die gesezlichen Formen beobachtet, ob der Inhalt des Gesezzes richtig aufgefaßt worden sey? Wäre er weiter gegangen, hätte er, was in einzelnen Fällen Rechtens sey, ausgesprochen, so würde er nicht sowohl die Praxis der Tribunäle kontrollirt, sondern vielmehr selbst eine Praxis gebildet haben. Statt blos von Abwegen abzuleiten, hätte er vielleicht selbst Abwege be-

treten. Eben darum sollte er den Blik blos auf das mißhandelte Gesez, keineswegs auf das mißhandelte Faktum heften a).

Durch eine natürliche Reaktion half zwar das Kassationsurtheil der verlezten Parthei. Es befreite sie von den Folgen eines Mißgriffs der Praxis. Da es aber keinen Rechtsspruch enthalten, kein leztes Instanzurtheil seyn konnte, so wurde die Verweisung der Sache an ein anderes höchstes Instanzgericht nothwendig.

Da das Kassationsurtheil um der Anwendung des Gesezzes, nicht um des Rechts der Partheien willen erlassen wurde, so mußte es nicht blos den Partheien, sondern dem ganzen Publikum eröffnet werden. Es wurde die Bekanntmachung desselben in den öffentlichen Bulletins verordnet. Dem kontrollirten Tribunal selbst sollte es zur Eintragung in das Gerichtsbuch, zur Nachachtung für die ganze Zukunft, zugesendet werden b).

a) Elle ne doit casser, que les jugemens ou arrêts, qui contiennent une contravention expresse à la loi, ou qui ont été rendus sur des procédures dans lesquelles les formes ont été violées.

Ainsi un mal jugé, une fausse qualification ou interprétation des actes, fausse appreciation des faits, ne donnent pas ouverture à cassation. Praticien françois I. p. 58, 59.

b) Tous les arrêts de cassation sont consignés dans un

Eine gesezgebende Behörde war der Kassationshof nicht. Eben deswegen konnte das Kassationsurtheil das Gesez nur negativ nie positiv erklären. Es konnte nur eine unrichtige Deutung verwerfen und eine zu vermeidende Klippe warnend den Tribunälen bezeichnen a).

Da der Kassationshof nur das positive Gesez gegen vielseitige Anwendung verwahren, nur in Hinsicht des positiven Gesezzes ungleiche Rechtssprechung verhüten sollte, so durfte er seine Würkungsspähre nicht über Urtheile erstrekken, welche bloße natürliche Billigkeit, ohne Verlezzung der legislativen Willkühr ausgesprochen hatte. In diesem Falle durften selbst widersprechende Urtheile oder ungleiche Rechtssprechung den Weg zur Kassation nicht öffnen b).

bulletin public, et expédiés en particulier, pour être transcrits, en marge de leurs registres, aux tribunaux ou aux cours, dont les jugemens ont été cassés. Ibid. p. 64.

a) Chaque arrêt de cassation porte pour ainsi dire une commotion dans l'ordre judiciaire. On ne peut trop indiquer l'écueil contre lequel sont venus heurter les tribunaux; il faut surtout le montrer aux juges qui y sont tombés. Ibid.

b) Si la difficulte jugée n'a pas été prevue par les lois, de manière que la solution ne blesse aucune disposition legislative, il n'y a pas lieu à cassation.

Zur Reinigung der Praxis durch den Kassationshof war endlich

Drittens eine selbst in der Form der Abfassung des Urtheils sich aussprechende Publicität der Rechtspflege nöthig. Gesez, Faktum und Subsumtion mußten in allen und jeden Urtheilen enthalten seyn. Nur so ließ sich ein Fehler im Obersaz — ein in der Wahl und in der Auffassung des Gesezzes begangener Mißgriff — von einem Fehler im Untersaz oder in der Darstellung des Faktums unterscheiden, das Interesse des Gesezzes vom Interesse der Partheien trennen, jenes aufrecht erhalten, dieses dagegen der Vorsorge der über Partheienrechte entscheidenden Instanz anheim geben.

So wurde Frankreichs Kassationshof eine die Organisirung des Kodex Napoleon vervollständigende, selbst zu diesem Zwekke unentbehrliche, große, weitwürkende Staatsanstalt. Ohne sie konnte die von der Grundverfassung aufgestellte Forderung, alle Ungleichheit bei der Anwendung der herrschenden Gesezgebung zu entfernen, allen Provinzen die Wohlthat einer gleichen Rechtsprechung und Procedür zu sichern, unmöglich realisirt werden.

Jezt erst ist die Beantwortung der Frage über die Einführung einer Kassationsbehörde in

den Staaten des Rheinbundes hinreichend vorbereitet.

Zeigten sich schon bei der Nachbildung der ersten Instanzgerichte und der Appellationshöfe auf deutschem Boden große Schwierigkeiten, so werden sie bei der versuchten Verpflanzung des Kassationshofs in einem kleinen souverainen Staate unübersteiglich.

Jeder Kassationshof sezt wenigstens drei ihm subordinirte Appellationshöfe, oder drei darin gebildete Sektionen voraus. Schon die Population und der zu geringe Flächenraum der Großherzogthümer versagt sich der Einführung drey solcher Sektionen, wie vielmehr der geographische Umfang und die innere Oekonomie kleinerer Staaten!

Doch diese Schwierigkeit ist im Verhältniß zu folgenden, aus dem Geiste und Zwekke des Instituts selbst hervorgehenden Hindernisse unbedeutend.

Daß ein deutscher Kodex Napoleon in den Staaten des Rheinbundes nicht anders, als im Geist desjenigen eingeführt werden kann, der die Cultur des Zeitalters und den Gang der Civilisation beherrscht, habe ich oben ausgeführt. Er darf sein Original nur sparsam und nur einmal modificiren. Die deutsche

Souverainität kann und darf sich den wahren Kodex Napoleon nicht nach ihrer individuellen Willkühr aneignen, so daß es so mancherlei verschiedene Aneignungen gäbe, als der Rheinbund souveraine Staaten zählt, sondern die Souverainität muß umgekehrt ihre Willkühr seinen Forderungen anschmiegen.

Die Einheit der herrschenden Gesezgebung macht aber auch Einheit der Procedur, Einheit der Anwendungsart des Gesezzes oder der Praxis nothwendig. Der deutsche Kodex Napoleon muß im Geist Napoleons organisirt werden. Dazu gehört nothwendig ein, aber auch für alle Staaten des Rheinbundes nur ein Kassationshof.

Hätte man für die französische Monarchie mehrere Kassationshöfe nebeneinander errichtet, so würden Divergenzen der Praxis, Ungleichheiten der Rechtssprechung unvermeidlich gewesen seyn. Durch ein politisches Gesez vereinigte Provinzen hätte gegen den Geist der Verfassung und gegen die Absicht des Souverains von Frankreich ein verschiedenes bürgerliches Recht getrennt. Das nämliche Gebrechen würde in den verschiedenen, unter dem nämlichen Protektor vereinigten Staaten des Rheinbundes unvermeidlich werden, verstattete der Schöpfer

und Erhalter ihrer Souverainität, jedem, die Errichtung eines eignen Kassationshofs. Die einer Ungleichheit der Gesezgebung durchaus gleiche Ungleichheit der Anwendungsart derselben, würde in wenigen Jahren bei einer gleichen Gesezgebung in den neuen souverainen Staaten noch auffallender werden, als sie es bei ungleicher Gesezgebung in den vormaligen Reichsstaaten unter der Herrschaft der Landeshoheit war. Die von der Reichsgesezgebung befohlene Aktenversendung an Spruchkollegien hatte einen Austausch der Ansichten, einen ungehinderten Umlauf der individuellen Anwendungsprincipien zur Folge. Sie verhinderte die provinciellen oder statutarischen Demarkationen derselben, und verstattete blos die Ausbildung einer allgemeinen Praxis.

Soll die eine und nämliche Civilgesezgebung alle Völker des Rheinbundes untereinander vereinigen, so dürfen sie auch durch Formen, Proceduren und Gerichtsorganisation nicht wieder von einander getrennt werden. Das Gesez muß sich im Recht der Partheien überall auf gleiche Art entwikkeln. Eine gleiche und identische Anstalt muß im Herzogthum Nassau,

wie im Königreich Baiern, eine gleiche Jurisprudenz regularisiren.

Noch erwarten die Völker und Fürsten des Rheinbundes aus Napoleons Hand das Fundamentalstatut ihrer Konstitution. Wenn mich nicht alles täuscht, so wird die Errichtung eines gemeinschaftlichen Kassationsgerichts ein Hauptartikkel desselben werden.

Diese Anstalt würde in der Kulturgeschichte Deutschlands einen wichtigern Zeitabschnitt bilden, als die Errichtung des Kammergerichts: Hob diese die Rechtspflege aus dem Zustande roher Anarchie, so würde jene eine auf einfache und überall durchgreifende Principien gegründete innere gesellschaftliche Ordnung dauerhaft sichern. Wurde das Kammergericht in seiner frühern Würksamkeit durch die Reaktionen des Feudalismus und späterhin durch die der Gewalt des Kaisers und Reichs entgegenstrebende Landeshoheit gehemmt, so würde umgekehrt die Nichthemmung der Würksamkeit des Kassationsgerichts die Bedingung der Fortexistenz der Souverainität eines Genossen des Rheinbundes werden.

Verbände der deutsche Kodex Napoleon die rechtlichen Ansichten und die Civilgesezgebun-

gen beider Nationen, so würde der deutsche Kassationshof, Individuen beider Nationen in seinem Schoos vereinigen. Der Protektor würde nebst den Bundeshöfen zur Ernennung derselben konkurriren. Der Ruf der Gewählten, die Prüfung derselben würde die Weisheit der Wahl verbürgen. Wie das Kammergericht die Justiz als höchste Instanz im Interesse der Partheien und im Namen des Kaisers, auf Auftrag des Kaisers und Reichs ausübte, so würde der Kassationshof im Interesse des Gesezzes und im Namen Napoleons auf Auftrag des Protektors und der Bundesgenossen, die höchste Instanz selbst kontrolliren. Denn die oberste Justiz (haute jurisdiction) wie der Pariser Vertrag vom 12ten Juli 1806. sie den Bundesgenossen zusicherte, würde ihnen durch die Errichtung eines diese nämliche Justiz im Namen des Protektors regularisirenden Kassationshofs nicht genommen werden.

Die Abfassung eines deutschen Kodex Napoleon könnte zwar, wie ich oben zeigte, unmöglich das Resultat diplomatischer Vereinigung, sondern nur die von der ganzen Nation zu prüfende Geistesarbeit, eines Mannes seyn. Die Bestimmung der Zusammensezzung und der Würkungssphäre einer großen, den Kodex

Napoleon in seiner lezten Potenz organisirenden, Staatsanstalt dagegen, könnte nur aus der diplomatischen Vereinigung der, auf den Ruf des Protektors unter dem Vorsiz des Fürsten Primas und des Herzogs von Nassau berathschlagenden, von Napoleons Geist und Planen beherrschten Bundesgenossen, hervorgehen.

5.) Der hohe kaiserliche Gerichtshof (haute cour imperiale). — In der eingeschränktesten, wie in der absolutesten Monarchie darf zwar die Person des Souverains selbst keiner gerichtlichen Verantwortlichkeit ausgesezt seyn. Responsabilität und Souverainität sind kontradiktorische Begriffe. Jene löscht den Charakter der Majestät aus. The King can never do wrony ist ein Fundamentalgrundsaz der englischen Konstitution. Das über Karl Stuart und Ludwig den XVI. geheegte angebliche Nationalgericht war ein unter der scheußlichsten Heuchelei verlarvter Hochverrath an der gesellschaftlichen Ordnung. Dagegen darf aber auch die höchste administrative Behörde, der erste Diener des souverainen Willens von gerichtlicher Verantwortlichkeit nicht befreit werden. Selbst unter dem Schatten des Throns darf Mißbrauch der Gewalt, Verlezzung der Grundgesezze, Eingriff in Eigenthum und Frei-

heit keine Freistatt finden. Es wäre eine mangelhafte und verkehrte Verfassung, welche hierfür nicht gesorgt, welche zwar kleine Erpressungen und Gewaltthätigkeiten untergeordneter Staatsdiener der Ahndung des Gesezzes Preiß gegeben, die schwereren, in einer höhern Region begangenen Verbrechen dagegen, gegen Anklage und Rechtsverfolgung gesichert oder beide vom Privatwillen des Souverains abhängig gemacht hätte.

So wie aber auf der einen Seite die Gesellschaft und jedes Einzelne ihrer Mitglieder verfassungsmäßigen Schuz gegen den mächtigen Diener der Majestät fordert, so gebührt auch ihm gesezlicher Schuz gegen die Privatlaunen eines Souverains, der, im Besiz der höchsten Gewalt, die Menschheit am wenigsten verleugnen kann. Die höchsten Stellen sind Geschenke seines Zutrauens. Der Minister, der Feldherr hat auf seine Würde nur in so fern Ansprüche, als er sich in diesem Zutrauen zu behaupten weiß. Ueber seine Ehre dagegen, über seine Freiheit, über sein Leben und Eigenthum kann kein fürstlicher Befehl gebieten. Sie stehen unter dem unmittelbaren Schuz des Gesezzes. Das Gesez muß aber gegen die Privatleidenschaft des Souverains selbst mit Macht bewaff-

net seyn. Besoldete, vor einem bloßen Herrscherbefehl zitternde Tribunäle, abhängige Commissionen, deren Untersuchung eine Kabinetsinstruktion vorschreibt, deren Richterspruch die Hofluft inspirirt, können über den gefallenen Günstling der Majestät nicht richten. Mag ihn Kabale und Hofintrigue oder die öffentliche Stimme eines an seinem Souverain oder an seiner Nation begangenen Verraths beschuldigen, so hat er doch gleich dem bedeutungslosen Bürger Ansprüche auf einen durchaus selbstständigen Richter.

Dies alles entging Napoleons Blik, als er Frankreichs Konstitution genau bestimmte, nicht. Er wollte als verfassungsmäßiger Monarch, nicht als souverainer Despot herrschen. Er entäusserte sich selbst einer in den Händen eines schwachen oder leidenschaftlichen Nachfolgers gefährlichen Willkühr. Zum Schuz der Nation gegen den in seinem Namen verübten Mißbrauch der Gewalt, zum Schuz der höchsten Staatsbeamten gegen Privatleidenschaften des Souverains, ordnete er einen hohen kaiserlichen Gerichtshof, als Bestandtheil der Konstitution, an. Er verpflanzte dieses Institut in die Mitte des über die Konstitution wachenden, von keiner andern Staats-

gewalt berührten Erhaltungssenats. Er umgab es mit Glanz und Macht. Er stellte es auf eine Höhe von Selbstständigkeit, welche dem klagenden Publikum Zutrauen, dem Angeklagten Beruhigung einflößen mußte. Freilich bedurfte es unter Napoleons Regierung, um beide zu erzeugen, nicht erst dieser Anstalt. Allein eine Konstitution firirt den öffentlichen Charakter des Regenten für Jahrhunderte. Napoleon stand vor dem Richterstuhl der Nachwelt. Er mußte eine Einrichtung, welche die Kraft seines Geistes entbehrlich, vielleicht selbst unwürksam machte, auf den Schuz der künftigen Generationen berechnen. Hätte in seiner Monarchie diese Anstalt gefehlt, so würde zwar die künftige Geschichte den Eroberer und Völkerherrscher bewundert, der Genius der Menschheit dagegen dem Begründer der gesellschaftlichen Ordnung nur untergeordnete Ansprüche auf Achtung zugestanden haben.

Dies war die, der Errichtung eines hohen kaiserlichen Gerichtshofes zum Grunde liegende, Idee.

Dieser Gerichtshof wurde mit der kaiserlichen Würde selbst, durch das organische Senatuskonsult vom 28ten Floreal Jahr 12. angeordnet.

Er wurde in den Schoos des Erhaltungs-senats verpflanzt, mithin ausser aller Berührung mit dem Staatsrath, mit den Ministerien und mit den andern höchsten Staatsbehörden gesezt.

Er wurde zusammengesezt aus den Fürsten des Reichs, aus den Großdignitarien und Reichsbeamten, sechzig Senatoren, den sechs Präsidenten der Sektionen des Staatsraths, vierzehn Staatsräthen und zwanzig Mitgliedern des Kassationsgerichts unter dem Vorsizze des Reichserzkanzlers. Es wurde ein Stellvertreter des Kaisers (Procureur général) dabei angeordnet. Das Verfahren sollte öffentlich und der Procedur der übrigen Tribunäle gleich seyn.

Er sollte erkennen

a.) über Privatverbrechen der Mitglieder der kaiserlichen Familie, der Großdignitarien, der Minister und des Staatssekretairs, der großen Reichsbeamten, der Senatoren, der Staatsräthe,

b.) über öffentliche, von hohen Staatsbeamten und Staatsbehörden im Namen des Kaisers verübte Verbrechen und Verlezzungen. Es gehörten hieher nicht blos Klagen über Gewaltmißbrauch oder verfassungswidrigen Ein-

griff in die Würkungssphäre einer andern Staatsgewalt (forfaitures), Syndikatsklagen gegen Appellationshöfe, Kriminalgerichte und Mitglieder des Kassationshofes (prises à partie), Klagen über Konkussionen und Dilapidationen der Präfekten; — sondern, — was sehr merkwürdig ist — auch Beschwerde über jede willkührliche Einkerkerung und über Verlezzungen der Preßfreiheit. Es ist hier nicht der Ort, den besondern Organismus zu erklären, durch welchen jene Klagen überhaupt, und besonders Beschwerden lezterer Art anhängig gemacht und zur Sprache gebracht werden sollen,

c.) über Verbrechen gegen den Kaiser und Staat, Hochverrath, Ungehorsam der Feldherrn u. s. w.

Eine solche Justizanstalt — ein wahres Pairgericht (jugement de pairs) kannte bis jezt nur Englands beneidete Verfassung. Und doch übte das Oberhaus gegen den von der Nationalrepräsentation angeklagten großen Missethäter Hastings — keine Justiz aus.

In allen andern europäischen Monarchien betrat man bis jezt bei der Untersuchung und

Bestrafung ähnlicher Verbrechen den schlüpfrigen Weg der Hofkommissionen. An Schuzanstalten gegen willkührliche Beschränkungen der Sicherheit der Personen und der Denkfreiheit wurde nirgends gedacht.

Wird mit der Aufnahme des Kodex Napoleon und der französischen Gerichtsverfassung in den Staaten des Rheinbundes die Aufnahme dieses Instituts umgangen werden dürfen? Und nach welchen Grundsäzzen wäre die Nachbildung möglich.

Ich wage es nicht, die Zukunft zu errathen. Die Tafeln des Schiksals von Deutschland finden sich im Geheimniß der Rathschlüsse des Beherrschers von Frankreich. Ich kann nur patriotische Wünsche aussprechen. Ich kann nur, indem ich sie ausspreche, mich erinnern, daß ich einer Nation angehöre, welche — bei aller Verworfenheit einzelner Individuen — nie dem Sklavensinn fröhnte.

Am 12ten July 1806. erhob Napoleon deutsche Landesherrn zu souverainen Fürsten. Schöpfer ihrer neuen Macht, konstituirte er sich zugleich zum Beschüzzer derselben. Von konstitutionellen Limitationen war nicht die Rede. Und doch hatte Napoleon selbst seinen Kaiserthron nicht als unumschränkter Monarch bestie-

gen. In dem Augenblik, in welchem er volle Souverainität in die Hände deutscher Fürsten niederlegte, bestand in seinem Reiche eine Nationalrepräsentation, ein Tribunat, Wahlkollegien und ein über alle Institute der Monarchie wachender Erhaltungssenat.

Es wird wichtiger, als jemals, zu fragen: in welchem Sinn wurden im Jahr 1806. deutsche Könige, Großherzöge, Herzöge, u. s. w. souveraine Fürsten? In welchem Sinn werden sie nach der Universalisirung der öffentlichen und der Privatgesezgebung des französischen Reichs souveraine Fürsten bleiben?

Durch die volle Souverainität des Staatsrepräsentanten — etwa, wie sie durch die lex Regia im Jahr 1660. dem Könige von Dännemark übertragen wurde — bezeichnete das bisherige Recht der Völker und Staaten seine vollständige Selbstständigkeit in Hinsicht fremder, seine unwiderstehliche und unbegrenzte Machtfülle in Hinsicht seines eignen Staats.

Die äussere Souverainität der Genossen des Rheinbundes wurde durch den Pariser Vertrag vom 12ten Juli 1806. auf immer an das mit der französischen Kaiserkrone (nicht mit der italienischen Königskrone) erblich verbundene

Protektorat veräussert. Dagegen wurde ihre innere Souverainität vom nämlichen Protektorat im vollsten Umfang anerkannt und garantirt. Späterhin erklärte Napoleon, daß er leztere nicht beschränken, an ihrem Gebrauch und Mißbrauch keinen Antheil nehmen, für jenen keinen Seegen einärndten, für diesen aber auch sich mit keiner Verantwortlichkeit beladen wolle. So erhielten deutsche Fürsten, von keiner Konstitution gefesselt, über ihre Unterthanen und Völker, unwiderstehliche, unermeßliche, unbeschränkte Macht.

Der Gedanke ist in der Theorie entsezlich — wie der Verfasser der Ansichten des Rheinbundes sich irgendwo ausdrükt: — Hunderttausende und Millionen hingegeben der Weisheit oder Thorheit, den Schwächen und Leidenschaften eines Einzigen! — Der künftige Geschichtschreiber wird einst gedankenvoll am Abgrund verweilen, an welchen der Pariser Vertrag vom 12ten Juli 1806. Deutschlands Völker zu führen schien. Wenn er aber seit der nämlichen Epoche im Innern der Staatshaushaltungen so wenig Züge von Willkühr und Ungerechtigkeit wahrnimmt, wenn ihn aus den Regierungshandlungen der nämlichen souverainen deutschen Fürsten, ein Geist von Edelmuth,

Mäßigung und Schonung anspricht — dann wird die Menschheit dankbare Trophäen auf ihr Grab pflanzen! Sie wird den jezzigen Fürsten nicht blos das Gute, was sie würkten, sondern noch mehr das unterlassene Böse, die besiegte Versuchung — zum Verdienst anrechnen. Sie wird in ihrem Gedächtniß das Andenken an gute und edle Menschen segnen.

Aber ihre Gewalt ist erblich, ihre Tugenden sind es nicht! — Soll das Glük der künftigen Generationen einzig und allein abhängen vom Wechsel der Charaktere und der Einsichten der Gewalthaber?

Napoleon selbst herrscht in Frankreich nicht anders, als durch die Konstitutionen des Volks. Wenn er einst den Zoll der Natur entrichtet hat, wird noch sein Geist den von ihm geschaffnen Staatsorganismus umschweben. Durch diesen Staatsorganismus wird Frankreich blühend und weltherrschend bleiben. Napoleon hat sich angekündigt als den Begründer eines europäischen mit Frankreich verbundenen, auf das Repräsentativsystem gebauten Völkerstaats. Auf seinen Ruf sind in Neapel, Holland, Spanien, Warschau, selbst in Westphalen Konstitutionen entstanden. Seinen Planen hat Baierns Beherrscher freiwillig gehuldigt. Er hat seine sou-

veraine Macht durch eine Verfassung gefesselt, dem Volk eine Repräsentation und dieser Repräsentation Theilnahme an der Gesezgebung und an der Besteurung bewilligt.

Ist es glaublich, daß Würtemberg, Baaden, Würzburg u. s. w. allen diesen Beispielen nicht folgen werden?

Diese Frage wird die noch erwartete Bundesakte beantworten. Wie? — kann dem nicht zweifelhaft seyn, den der Glaube an die Weisheit und Konsequenz des Protektors nicht verläßt.

Erhalten alle Staaten des Rheinbundes eine gleichförmige Konstitution und Volksrepräsentation, so wird ihr gemeinschaftlicher Protektor sie ebenfalls garantiren müssen.

Diese Garantie wird nicht blos der Volksrepräsentation zu gut kommen; sie wird auch die Fürsten gegen die wenigstens möglichen Umgriffe und Usurpationen des Volksrepräsentanten schüzzen.

War die Würkungssphäre des Protektorats bisher auf eine schüzzende Mediation zwischen den starken und schwachen Bundesgenossen beschränkt, so wird sie sich künftig auf äus-

sere und innere Verhältnisse der Bundesstaaten ausdehnen.

War das Protektorat bisher nicht organisirt, wurden die, freilich seltenen, Klagen der Fürsten untereinander, oder der Mediatisirten gegen die Fürsten, beim Protektor unmittelbar erhoben, so wird er künftig seinen Schuz bei der Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit seines Würkens nicht unmittelbar ausüben können. Er wird die Ausübung desselben einer von ihm angeordneten und ihn repräsentirenden Staatsbehörde übertragen.

Was für Frankreich der Erhaltungssenat ist, würde diese Staatsbehörde für die innere und äussere Verfassung der Bundesstaaten werden.

Sie würde nur dadurch von Frankreichs Erhaltungssenat verschieden seyn, daß dieser über allen Instituten der Monarchie, mithin über dem Kaiserthron selbst schüzzend schwebt, indeß der deutsche Erhaltungssenat nichts anders seyn würde, als Napoleons organisirte Protektion.

Es würde nur noch ein Zug zur Vollendung der Aehnlichkeit zwischen der Grundverfassung Frankreichs und der Grundverfassung der Rheinischen Conföderation fehlen. So oft

der französische Erhaltungssenat zur Untersuchung großer Mißgriffe der obersten Staatsbehörden, oder großer gegen den Staat begangener Verbrechen würksam wird, verwandelt er sich in ein Tribunal und nimmt die Benennung an: hoher kaiserlicher Gerichtshof.

Ein gleicher Organismus würde im deutschen Erhaltungssenat das Bundesgericht darstellen, für welches schon so viele patriotische Wünsche ausgesprochen worden sind.

Deutsche Publicisten suchten die Elemente der Organisation desselben in der Verfassung der aufgelößten Reichsgerichte. Allein wird Napoleon die Schöpfungen seines Genies in gothische Fesseln schmiegen? Hat er nicht in der Konstitution und in den Instituten seines Reichs den Völkern des europäischen Kontinents das Bild der Verfassung vorgehalten, durch welche er sie constituiren und föderalisiren will?

Wie Frankreichs Reichserzkanzler dem hohen kaiserlichen Gerichtshof vorsizt, so würde der vom Protektor ernannte Fürst Primas dem Bundesgericht präsidiren.

Wie der Erhaltungssenat theils nach den Vorschlägen der Wahlkollegien, theils durch freie Ernennung des Kaisers besezt wird, so würden die Bundesrichter theils nach den Vor-

schlägen der Bundesfürsten, theils nach der Willkühr des Protektors ernennt werden.

Die Ernennung des Bundesgerichtsfiskals (procureur impérial) würde auf jeden Fall dem Protektor vorbehalten bleiben.

Das Bundesgericht hätte zu erkennen — auch hier leuchtet mir das Bild des hohen kaiserlichen Gerichtshofs vor —

1°) Ueber die Irrungen der Fürsten untereinander;

2°) Ueber die persönlichen Vergehungen der Mitglieder der souverainen Familien;

3°) Ueber die vermeinten oder würklichen Eingriffe der Ministerien in die Grundgesezze des ihrer Verwaltung anvertrauten Staats;

4°) Ueber die von den höchsten Instanzgerichten begangenen Verlezzungen der Rechte der Partheien (prises à partie — Syndikatsklagen).

In der Person der souverainen Fürsten würde der Charakter der Souverainität unverlezbar seyn. Der Grundsaz: the King can never do wrony müßte ihnen zu gut kommen.

Diese Grundzüge werden hinreichen. Das Detail gehört nicht in eine nur der Darstellung herrschender Ideen gewidmeten Arbeit.

Die Anhänger der uneingeschränkten in-

nern Souverainität der Fürsten werden einwenden: diese Souverainität werde durch das Bundesgericht aufgehoben.

Allein — sie wird nicht im Bundesgericht, sondern in einer solchen Konstitution und Volksrepräsentation ihr Grab finden, wie sie schon in Holland, Westphalen, Spanien, Neapel eingeführt worden ist.

Das Bundesgericht wird blos zum Schuz dieser Konstitution aufgestellt.

Man wird ferner einwenden: — es würden durch die Errichtung eines solchen Bundesgerichts dem Protektor neue und größere Rechte, als er selbst in Anspruch genommen habe, eingeräumt.

Ich antworte mit der bescheidnen Frage: ob sich nicht alle Macht in den Händen des Protektors finde? Ob es nicht Aufopferung und Selbstverleugnung von seiner Seite ist, wenn er, statt des Gebrauchs dieser Macht, sich auf glänzende und vielwürkende, aber auch bestimmte und wohlthätige Rechte beschränkt?

Ich frage: ob nicht unter dem Schuzze dieser Rechte die Bundesverfassung und die Selbstständigkeit jedes Bundesgenossen auf einer weit sicherern Basis ruht, als in ihrem jezzigen unbestimmten prekären Zustand.

Ich frage ferner: ob ein souverainer Fürst, den gegen seine eignen Uebereilungen und Leidenschaften die Konstitution, und dessen Konstitution eine höhere Anstalt schüzt, sich auf seinem Thron nicht sicherer behaupten wird, als derjenige, der Alles und auch das vermag, was weder ihm noch seinem Volke nüzt, und dem nur die Energie seines persönlichen Charakters die Festigkeit seiner Herrschaft verbürgt.

„Aber das Bundesgericht könnte selbst „Usurpator werden?“

Unter Napoleons kraftvollem Protektorat wird die Würkungsspähre des Bundesgerichts nie die Grenzen des Willens des Protektors überschreiten. Und von welchem andern Willen haben die Bundesgenossen zu hoffen oder zu fürchten?

Doch ist die Besorgniß vor Richterwill-

führ in einzelnen Fällen nicht grundlos. In einzelne richterliche Entscheidungen wird der Protektor nicht eingehen können.

Wurden doch die Reichsgerichte von deutschen Landesherrn gewagter Eingriffe in die Landeshoheit beschuldigt, und der recursus ad comitia von der Reichsverfassung wenigstens geduldet.

Gegen Richterwillkühr wird indessen die Publicität der Verhandlung und die Form der Urtheilsabfassung eine kräftige Schuzwehr darstellen.

Hält man sie nicht für hinreichend, so können die Urtheile des Bundesgerichts dem Kassationsgesuch unterworfen, dieses Gesuch kann an eine Sektion des Bundeskassationsgerichts verwiesen, und eine neue Aburtheilung einer andern Sektion der nämlichen Behörde übertragen werden.

So wird die Einführung der französischen Gerichtsordnung in den Staaten des Rheinbundes von geringem und mittlerem Umfange

verschlungene Verhältnisse hervorbringen. In der höchsten Region dagegen wird sich alles wieder vereinfachen und reinigen.

Die volle Souverainität des Pariser Vertrags vom 12ten Juli 1806. hatte jedem Theilnehmer derselben ein Streben nach geschlossener Selbstständigkeit eingeflößt.

Jeder suchte die Würksamkeit seiner Herrscherkraft in seinem Gebiet zu erschöpfen, fremde Würksamkeit dagegen zu entfernen.

Daher die Aufhebung aller Justizgemeinschaft, die Untersagung der Aktenversendung, u. s. w.

Auch der kleinste Staat wollte einen sich um seine eigne Axe herumdrehenden Planeten darstellen. Zwar war für alle Frankreich Fixstern und Sonne, die Urquelle von Wärme und Licht. Man wollte sich indessen nie unmittelbar, sondern nur durch Frankreich berühren.

Durch die Verpflanzung des französischen Gerichtsorganismus in die Staaten des Rheinbundes wird freilich dieses Planetensystem noch

mehr bestimmt werden. Es werden sich indessen Zwischenplaneten bilden. Es wird einer um den andern zirkeln. Sie werden sich unmittelbar, nicht blos durch ihr gemeinschaftliches Zentrum, berühren.

Die unmittelbare Berührung wird auf doppelte Art erfolgen.

1.) Ueber alle souveraine Staaten steht ein gemeinschaftlicher Kassationshof; er sezt allenthalben gleiche Institute, gleiche Formen, einen gleichen Geschäftsgang als Gegenstände seines Würkens und seiner Kontrolle voraus; über diese Gleichheit des Rechtsorganismus werden sich die Staaten des Rheinbundes untereinander vereinigen müssen; Baaden und Würtemberg werden kein anderes Hypothekensystem, Notariarsinstitut u. s. w. einführen können, als Nassau, Hessen, Sachsen. Es ist für sie ein dringendes Anliegen, sich über die conforme Bildung ihrer innern Institute unmittelbar zu verständigen, ohne unmittelbare Dazwischenkunft des Protektors, ohne Theilnahme französischer Praktiker. Es kömmt auf die Umbildung einer deutschen Organisation, auf die Ausmittlung einer, deutsche Nationalität in französ-

sischen Formen nicht verleugnenden, Anstalt an. Jene Nationalität kennen Franzosen nicht. Sie werden sie auch nie auffassen. Sie würden nicht modificiren, sondern durchgreifen.

Hier werden also Deutsche mit Deutschen zusammentreten müssen. Benachbarte, von Frankreich gleich geschüzte Souverainitäten werden sich unmittelbar in Verhältnisse sezzen.

2.) Frankreichs Gerichtsorganismus kann mehrere Appellationshöfe, oder wenigstens mehrere Sektionen im nämlichen Appellationshofe nicht entbehren. Das Daseyn eines Appellationshofes sezt eben so nothwendig mehrere Gerichte erster Instanz voraus.

Nun gibt es Staaten des Rheinbundes, welche nur einen aus einer Sektion bestehenden Appellationshof, es gibt andere, welche höchstens nur ein Gericht erster Instanz anzuordnen im Stande sind.

Beide werden sich an einen oder einige sich in gleicher Verlegenheit findende Nachbarn anlehnen, sie werden einander ein erstes Instanzgericht oder einen Appellationshof ablei-

hen und eine wechselseitige Staatsrechtsdienstbarkeit untereinander verabreden müssen.

Souveraine Staaten, welche höchstens nur ein Gericht erster Instanz zu organisiren im Stande sind, werden sich genöthigt finden, sich nach einem oder mehreren auswärtigen Appellationshöfen umzusehen, und den Instanzenzug in ein fremdes Gebiet zu gestatten. Hier regen sich wieder staatsrechtliche Bedürfnisse, welche nur durch Abrede und Vereinigung, durch Verzichtleistung auf die geschlossene Souverainität können befriedigt werden.

Angenehm ist diese Anerkennung einer fremden Jurisdiktion, die Festsezzung einer einseitigen Staatsrechtsdienstbarkeit nicht. Gegen Naturnothwendigkeit läßt sich indessen nicht hadern. Murrt der kleinere Staat über die zu seiner eignen Erhaltung nothwendige Oberherrschaft, welche der größere über ihn ausübt, so mag mit gleichem Recht der Einzelne sich über seine Abhängigkeit vom Staat selbst beklagen, welcher er doch Schuz und bürgerliche Existenz verdankt.

Sowohl die Gemeinschaftlichkeit

gleicher, als die Unterordnung unter höhere Instanzgerichte, wird, unter, von einander unabhängigen und gleich souverainen Staaten, verschlungene und eben deshalb oft lästige Verhältnisse erzeugen. Diese Verhältnisse werden nicht selten den nachbarlichen Frieden stören.

Aber eben darum thront in einer höhern Region der deutsche Kassationshof. Er ist gleich dem französischen zur Erledigung aller Jurisdiktionskonflikte berufen. Vom Protektor und seiner selbstständigen Kraft beseelt, ist er von allem Einfluß der abhängigen Partikularrheinbundssouverainität frei. Er lößt alle Knoten, welche die Mißgunst der Souveraine oder vielmehr ihrer Behörden, oder der Schiefblik der leztern geflochten hätte, wieder auf. Er reinigt die niedere Region von Dünsten und Gewitterluft, und erhebt sich auch in dieser Eigenschaft zum Olymp deutscher Rechtspflege.

gleicher, als die Unterordnung unter höhere Instanzgerichte, wird, unter, von einander unabhängigen und gleich souverainen Staaten, verschlungene und eben deshalb oft lästige Verhältnisse erzeugen. Diese Verhältnisse werden nicht selten den nachbarlichen Frieden stören.

Aber eben darum thront in einer höhern Region der deutsche Kassationshof. Er ist gleich dem französischen zur Erledigung aller Jurisdiktionskonflikte berufen. Vom Protektor und seiner selbstständigen Kraft beseelt, ist er von allem Einfluß der abhängigen Partikularrheinbundssouverainität frei. Er lößt alle Knoten, welche die Mißgunst der Souveraine oder vielmehr ihrer Behörden, oder der Schiefblik der leztern geflochten hätte, wieder auf. Er reinigt die niedere Region von Dünsten und Gewitterluft, und erhebt sich auch in dieser Eigenschaft zum Olymp deutscher Rechtspflege.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik hrsg. von den angesehensten Gelehrten Deutschlands

Bd.: 2. 1808

Gießen 1808

Jur.is. 16 m-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10739958-4
Kir2650